

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

7. Regierungskommission
Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung

Abschlussbericht des Arbeitskreises Elektrogeräte und Ressourceneffizienz



Niedersachsen. Klar.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung und Empfehlungen	3
Abkürzungen	6
1. Einleitung	8
2. Aufgaben und Ziele	8
3. Vorgehensweise	9
4. Umsetzung der WEEE 2012- und der RoHS 2011-Richtlinie in nationales Recht	10
4.1. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zum ElektroG 2015	10
4.1.1. Empfehlung der 7. Regierungskommission: Positionen zum Referentenentwurf für das ElektroG 2015	10
4.1.2. Bundesratsverfahren	11
4.1.3. Abweichungen bei der Umsetzung der WEEE 2012-Richtlinie	11
4.2. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zur ElektroStoffV	12
5. Fragestellungen zum ElektroG 2015	13
5.1. Praxisorientierte Fragestellungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten	13
5.1.1. Nachtspeicherheizgeräte	14
5.1.2. Lithium-Batterien	14
5.1.3. CRT-Bruchglas/ Kathodenstrahlröhren	14
5.1.4. Sammlung von Bildschirmgeräten	15
5.1.5. PV-Module	16
5.1.6. Kühlgeräte	16
5.1.7. Hinweise zum Merkblatt LAGA M31	17
5.2. Rücknahme aus privaten Haushalten im Handel	23
5.3. Wiederverwendung/ Vorbereitung zur Wiederverwendung	23
5.3.1. Die Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen	24
5.3.2. Wiederverwendungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit mit kommunalen Sammelstellen	24
5.4. Sammel- und Verwertungsziele	24
5.4.1. Steigerung der Sammelmengen	25
5.4.2. Ausgestaltung der Sammelgruppen	25
5.4.3. Meldesysteme für alle Akteure	25
5.5. Kontrolle von Material- und Schadstoffströmen, Monitoring	26

	Seite
6. Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Regelungen zur Elektro-Altgeräte-Entsorgung (Schnittstelle ElektroG 2015 – KrWG – "WertstoffG"/"VerpackungsG")	28
7. Fragestellungen im Zusammenhang mit produkt- und abfallbezogenen Regelungen	29
7.1. Zusammenwirken der Regelungen der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung	29
7.2. Ressourceneffizienz: Kritische Rohstoffe und ihre besondere Bedeutung im Elektrobereich	29
7.2.1. Die Bedeutung der Elektroaltgeräte für Ressourceneffizienz in Deutschland	29
7.2.2. Erfassung strategischer Rohstoffe	31
7.3. Zukunft der erweiterten Herstellerverantwortung	31
7.3.1. Umweltgerechte Produktkonzeption	31
7.3.2. Ausgestaltung der Verantwortungszuweisungen	31
7.4. Produkthaftung des Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung	32
8. Ausblick und Empfehlungen zur Fortführung des Themas in einer weiteren Regierungskommission	34
9. Anhänge	35
Mitgliederverzeichnis	58

Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Arbeitskreis Elektrogeräte und Ressourceneffizienz hat sich mit den folgenden Themenfeldern befasst:

- Umsetzung der WEEE 2012-Richtlinie in nationales Recht
- Fragestellungen zum ElektroG 2015
- Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Regelungen zur Elektro-Altgeräte-Entsorgung (Schnittstelle ElektroG 2015 – Kreislaufwirtschaftsgesetz – “Wertstoffgesetz”/ “Verpackungsgesetz”
- Fragestellungen im Zusammenhang mit produkt- und abfallbezogenen Regelungen.

Umsetzung der WEEE 2012-Richtlinie in nationales Recht

Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Arbeitskreises war die WEEE 2012-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und damit das bestehende ElektroG fortzuentwickeln. Es sollte sichergestellt werden, dass künftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch sollte ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Dem Arbeitskreis lagen Empfehlungen der 6. Regierungskommission vor, die ihrerseits den Rechtsetzungsprozess zur WEEE 2012-Richtlinie intensiv begleitet hatte. Ziel der 7. Regierungskommission war es, frühzeitig auf das Gesetzgebungsverfahren des ElektroG 2015 Einfluss zu nehmen, um die niedersächsischen Positionen einzubringen.

Zum Referentenentwurf für ein überarbeitetes ElektroG verabschiedete die 7. Regierungskommission eine umfassende Empfehlung, in der die Positionen des Arbeitskreises dargestellt wurden und die unmittelbar in die Beratungen eingebracht wurde.

Diese Positionen wurden im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vom Arbeitskreis weiterentwickelt und als niedersächsische Anträge in das Bundesratsverfahren eingebracht.

Im Ergebnis konnten die Positionen der 7. Regierungskommission zu den Themenfeldern

- Produktkategorien und Sammelgruppen
- Regelungen zur Wiederverwendung
- Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgeräten zum Zwecke der Reparatur
- Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller

erfolgreich in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

Fragestellungen zum ElektroG 2015

Der Arbeitskreis hat im Rahmen seiner Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren zum ElektroG 2015 verschiedene aktuelle und praxisorientierte Fragestellungen diskutiert und Einschätzungen getroffen:

- Die Definition von Elektro- und Elektronikgeräten mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien im ElektroG 2015 ist in der Praxis nicht eindeutig. Es besteht Aufklärungsbedarf über die besondere Problematik bei den Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere bei den prozessbeteiligten Akteuren.
- Bei der Erfassung von Bildschirmgeräten sind besondere Anforderungen an die Sammlung und den Transport von den im Rücklauf stark zunehmenden Flachbildschirmen zu stellen.
- Voraussetzung für die Entsorgungssicherheit von Bildröhrenglas ist eine Vereinheitlichung der Bewertung der Entsorgungswege durch die Landesbehörden.
- Vor dem Hintergrund zukünftig steigender Entsorgungsmengen von PV-Modulen ergeben sich zukünftige Handlungsfelder bei der Sammlung, Behandlung und Verwertung im Spannungsfeld von Ressourceneffizienz und Ökonomie. Der Mengendisparität zwischen neu auf den Markt gebrachten Modulen und den aufgrund der Nutzungsdauer zurücklaufenden Modulen ist Rechnung zu tragen.
- Einen besonderen Stellenwert nimmt die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten im Handel ein. Von der mit dem ElektroG 2015 eingeführten Ausweitung der Sammelstrukturen auf die Vertrieber wird insbesondere eine Erhöhung der Sammel- und Recyclingquote erwartet. Allerdings ergeben sich durch die Einbeziehung eines neuen Verpflichteten in die geteilte Produktverantwortung eine Reihe von offenen Fragen, die aufgezeigt werden. Es werden Vorschläge für eine verbesserte Verbraucherinformation unterbreitet und es wird die Forderung nach einer praxistauglichen Information zum Verfahren der Mengenmeldung des Handels gestellt.
- Die Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen ist im Wesentlichen durch die gesetzlich eingeräumte, derzeit aber noch nicht konkretisierte Möglichkeit des Zugangs zu Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geprägt. Hier sind auf der Basis von Studien praktikable Randbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Akteure zu entwickeln und ggf. für die Umsetzung in Niedersachsen zu spezifizieren.
- Wichtig für die Erreichung der Sammelziele ist, dass die Nutzung räumlich nahe gelegener Sammelplätze, aufgrund administrativer Grenzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, nicht für die Verbraucherinnen und Verbraucher eingeschränkt wird und somit die Nutzung von den offiziellen Sammel- und Rückgabewegen abweichender Wege forciert wird.

- Im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sind klare Schnittstellen zwischen allen bei der Erfassung tätigen Akteuren sicherzustellen.
- Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme ist eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowohl im B2B- als auch im B2C-Bereich, unabhängig davon, ob die Geräte auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmeverpflichtungen erfasst worden sind.

Alle erforderlichen Behandlungsschritte sollten einer Zertifizierung unterliegen.

Der Arbeitskreis empfiehlt, diese Themenfelder in einer 8. Regierungskommission weiterzuverfolgen.

Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Regelungen zur Elektro-Altgeräte-Entsorgung (Schnittstelle ElektroG 2015-Kreislaufwirtschaftsgesetz – "Wertstoffgesetz/ "Verpackungsgesetz")

Ein für die Bürgerinnen und Bürger komfortableres Holsystem wird vermutlich zu einer Erhöhung der Erfassungsquote der Elektrokleingeräte beitragen. Die Gründe, die gegen eine gemeinsame Erfassung mit Wertstoffen sprechen, haben jedoch dazu geführt, dass ein flächendeckendes System dieser Art in den Überlegungen zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes nicht mehr vorgesehen war. Es wird erwartet, dass die Erfassungsmengen der Kleingeräte durch die Erweiterung der Rücknahmepflichten im Handel gesteigert werden können.

Fragestellungen im Zusammenhang mit produkt- und abfallbezogenen Regelungen

Probleme einer Harmonisierung zwischen den RoHS- und RE249 Regelungen bestehen nach wie vor aufgrund unterschiedlicher Erzeugnisdefinitionen in den beiden Rechtstexten. Dies hat unmittelbare Folgen auf die jeweils vorgesehenen Grenzkonzentrationen.

Empfehlungen

Die 7. Regierungskommission hat am 16.05.2014 die folgenden Positionen des Arbeitskreises zur Umsetzung der WEEE-2012-Richtlinie beschlossen:

1. Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektro-Altgeräten

Die Erhöhung der Transparenz der Mengenströme und Behandlungswege, die Anhebung der Sammelquote und die Schadstoffentlastung des Abfalls sind für den Arbeitskreis von besonderer Bedeutung. Um diesem gerecht zu werden, ist er daher der Auffassung, dass bei der Neufassung des ElektroG folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Um eine Akzeptanz der Verbraucher sicherzustellen, ist eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.
- Im Zusammenhang mit der Rücknahme von Geräten mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm entsprechend § 17 Abs. 1 sollten praktikable Durchführungsregelungen beschlossen werden, um ggf. örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Diese sollten z. B. beengte räumliche Verhältnisse berücksichtigen (z. B. Geschäftslagen in der Fußgängerzone, besondere Anforderungen bei der Annahme von FCKW-haltigen Kühlgeräten, Erfassung von Flachbildschirmen mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung).
- Die Frage der richtigen Kantenlänge der gesammelten Altgeräte (25 cm, 50 cm bzw. Größer 50 cm) muss aus Sicht des Arbeitskreises sinnvoll adressiert werden, um die Endverbraucher und Vertreiber nicht zu überfordern. Dies sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen und auch bei der Wahl des Sammelsystems berücksichtigt werden.
- Es sind klare Schnittstellen zwischen den bei der Erfassung tätigen Akteuren im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sicherzustellen. Insbesondere müssen für die Vertreiber im Fall einer Eigenvermarktung dieselben Anforderungen gelten, wie für die öRE.
- Im Sinne von Ökologie und Effizienz sollten Vertreiber und Bürger berechtigt sein, Elektroaltgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben, unabhängig davon, welchem öRE sie administrativ zugeordnet sind.

2. Produktkategorien und Sammelgruppen

Es ist festzustellen, dass eine Umstellung von den bestehenden zehn auf sechs Kategorien keine administrative Vereinfachung und somit keine politisch gewollte Entlastung, sondern das Gegenteil, nämlich eine zusätzliche Belastung für den Bereich der Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten darstellt. Die umfangreiche und kostenintensive Umstellung des Berichtswesens (Inputmeldungen), insbesondere auf der Herstellerseite, trifft kleine und mittelständische Unternehmen anteilig besonders hart.

Der Arbeitskreis ist daher der Auffassung, dass im Rahmen der bis August 2015 vorzunehmenden Überprüfung des des Neuzuschnitts des Anwendungsbereichs (Art. 2(5) WEEE 2012-RL) die immense Kostenimplikationen zu berücksichtigen und die Beibehaltung der bisher praktizierten zehn Kategorien zuzulassen sind. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich durch die Einrichtung einer elften Kategorie für Photovoltaik-Module zu erweitern.

3. Regelungen zur Wiederverwendung

Bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.
- Standards für Wiederverwendungsstellen sind festzuschreiben, Qualifikationen für den Umgang mit wieder verwendbaren Geräten nachzuweisen. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.
- Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektro-Altgeräten ist vorzubeugen.

4. Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgernäten zum Zwecke der Reparatur

Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass der Begriff "Gewährleistung" in Anhang VII Nr. 2 a ElektroG2 in einer weiten Auslegung alle Rechte des Käufers im Falle von Sachmängeln an einem gekauften Produkt einschließt. Damit fielen auch nicht funktionsfähige Gebrauchtgernäten in den Anwendungsbereich der geschilderten Ausnahme, wenn die grenzüberschreitende Verbringung im Rahmen der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des Herstellers nach § 443 BGB stattfände. Für solche Garantien gewähren Hersteller üblicherweise eine über zwei Jahre hinausgehende Gültigkeitsdauer.

Im Falle nicht reparierbarer Geräte muss sichergestellt werden, dass sie nach Standards entsorgt werden, die denen der WEEE-Richtlinie vergleichbar sind

5. Qualität der Entsorgungswege, Anlagenregister, Zertifizierung entlang der Kette

Der Arbeitskreis begrüßt die Aufnahme einer eindeutigen Definition des Erstbehandlers im vorliegenden Entwurf des ElektroG2. Dem Erstbehandler kommt hinsichtlich der Sicherung von Standards in der Entsorgungskette und der Erhebung von Daten eine zentrale Rolle zu.

Zertifizierungspflichtig nach dem Referentenentwurf (ebenso wie in der derzeit geltenden Fassung des ElektroG) ist nur der erste Behandlungsschritt, unabhängig davon, ob die notwendige Behandlung hier schon abgeschlossen ist. Der Arbeitskreis vertritt daher die Auffassung, dass die nachfolgenden noch erforderlichen Behandlungsschritte ebenfalls einer Zertifizierung nach ElektroG unterliegen sollten (Folgebehandler). Der Erstbehandler wäre dann verpflichtet, sicherzustellen, dass er entsprechend nur geeignete und zertifizierte Folgebehandler mit den vorbehandelten Mengen beliefert.

Für die Zertifizierung und das Zertifikat sollten verbindliche Standards gelten, auf die im Gesetz entsprechend verwiesen wird. Im Rahmen der Zertifizierung sollte eine Bewertung hinsichtlich der Daten zum Nachweis der Quotenerfüllung erfolgen.

Alle nach ElektroG zertifizierten Anlagen sollten in einem öffentlich zugänglichen Register erfasst sein.

Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass eine erste wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektroaltgeräten sowohl im Bereich B2B als B2C ist, unabhängig davon, ob diese EAG auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmepflichten erfasst worden sind. Zur Plausibilisierung der Mengenströme der verschiedenen Beteiligten sollte geprüft werden, ob entsprechende Meldungen der Erstbehandler an eine für die Auswertung zuständige Stelle (z. B. UBA) hierzu geeignet wären.

6. Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller

Diese Regelung widerspricht dem im Grundgesetz geregelten Eigentumsrecht. Der Gesetzgeber darf einen Eigentümer nicht verpflichten, seine Betriebsmittel einem unbekanntem Dritten ohne vertragliche Regelung zu überlassen.

Im geltenden ElektroG ist eine solche „Duldung“ nicht gefordert. In der bestehenden Praxis haben sich die Entsorger bei der Abholkoordination operativ arrangiert und es existiert ein gut funktionierendes und effizient arbeitendes System.

Für die Eigentümer stellt sich die Frage nach dem Zustand und dem Verbleib ihrer Container. Darüber hinaus sind die Pflichten zur Erfüllung der Anforderungen bezüglich Instandsetzung, Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherung ungeklärt. Bei Verstößen ist die Haftungsfrage unbeantwortet.

Abkürzungen

ABfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
ADR	Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AK	Arbeitskreis
BehandV	Behandlungsverordnung
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BVT	Beste verfügbare Technik
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
CRT	Kathodenstrahlröhrenbildschirm
EAG	Elektro-Altgeräte
ear	Stiftung elektro-altgeräte-register
EBA	Erstbehandlungsanlage
EBPG	Energiebetriebene Produkte-Gesetz
ECHA	Europäische Chemikalien Agentur
ElektroG 2015	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005
ElektroG 2015	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015
ElektroStoffV	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 19.04.2013
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln
EP	Europäisches Parlament
EuP-RL	Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte
EWRN	European WEEE Register Network
FAQ	Frequently Asked Questions
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LCD	liquid crystal display
MRT	Magnetresonanztomographie
MS	Mitgliedstaaten
NSH	Nachtspeicherheizgeräte
örE	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
PV	Photovoltaik
REACH-VO	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
ReUse	Wiederverwendung
RoHS-RL	Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
RoHS 2011-RL	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
SG	Sammelgruppe
TFT	Thin-Film Transistor
UBA	Umweltbundesamt
WEEE-RL	Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
WEEE 2012-RL	Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

1. Einleitung

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2011 die Einrichtung der 7. Regierungskommission „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ beschlossen. Damit wurde die als sehr erfolgreich bewertete Arbeit der bisherigen sechs Regierungskommissionen fortgeführt.

Aufgabe der 7. Regierungskommission war es, die Niedersächsische Landesregierung hinsichtlich ihrer Strategien zum Thema „Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ zu beraten und Empfehlungen an Politik und Wirtschaft abzugeben. Sie sollte die Praxiserfahrung der niedersächsischen Wirtschaft zu konkreten Problem- und Fragestellungen in die Lösung von Umweltproblemen einbringen. Im Mittelpunkt stand dabei die nachhaltige Stärkung des Standortes Niedersachsen und in diesem Zusammenhang die Unterstützung der den Standort prägenden kleinen und mittleren Unternehmen.

Die 7. Regierungskommission hat sich im Mai 2012 konstituiert und zur Umsetzung ihres Auftrages sechs Arbeitskreise zu folgenden Themenfeldern eingerichtet:

- Europäische Chemikalienpolitik
- Elektrogeräte und Ressourceneffizienz
- Akzeptanz und Effizienz in der Vorhabenplanung
- Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign
- Industrie-Emissions-Richtlinie.

Die besondere Aufgabenstellung erforderte einen breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Kommission sowie in den Arbeitskreisen waren daher die folgenden Gruppierungen vertreten:

- Wirtschaft
- Kommunale Spitzenverbände
- Umweltverbände
- Gewerkschaften (nicht vertreten im AK Elektrogeräte und Ressourceneffizienz)
- Wissenschaft
- Verwaltung.

Die Ergebnisse und Empfehlungen der 7. Regierungskommission sind in Abschlussberichten der einzelnen Arbeitskreise sowie in einem zusammenfassenden Gesamtabchlussbericht dokumentiert.

2. Aufgaben und Ziele

Die Niedersächsischen Regierungskommissionen befassen sich bereits seit der Einrichtung der 2. Regierungskommission im Jahr 1992 mit dem Thema Elektroaltgeräteentsorgung.

Ausgangspunkt für die Einrichtung des Arbeitskreises Elektronikschrott der 2. Regierungskommission war der Entwurf einer Elektronikschrott-Verordnung des Bundesumweltministeriums, der eine konsequente Rückführung der ausgedienten Altgeräte in den Wirtschaftskreislauf forderte. Zu diesem Zeitpunkt war erkennbar und absehbar, dass die Umsetzung dieser Verordnung im Bereich der Elektronikschrottentorgung zu Änderungen in der Entsorgungsstruktur und zu erheblichen Investitionsschüben im Bereich der Vermeidungs- und Verwertungstechniken führen würde. Aufgabe des Arbeitskreises war es, bezogen auf Niedersachsen unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie ökologischer und ökonomischer Aspekte, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten auf ihre Machbarkeit und Zumutbarkeit zu prüfen und Hemmnisse bei der Umsetzung aufzuzeigen.

Der Aspekt der Schadstoff- und Wertstoffhaltigkeit des aus einer sehr komplexen Mischung unterschiedlichster Geräte, Bauteile, Materialien und Stoffen bestehenden Abfallstroms der Elektroaltgeräte stand auch weiterhin im Fokus der entsprechenden Arbeitskreise der nachfolgenden Regierungskommissionen. In diesem Zusammenhang haben diese u. a. die Gesetzgebungsverfahren zur WEEE- und RoHS-Richtlinie, zum ElektroG sowie zum Recast-Verfahren der WEEE 2012- und RoHS 2011-Richtlinie intensiv begleitet und zahlreiche Empfehlungen erarbeitet.

Aufgabe des Arbeitskreises Elektrogeräte und Ressourceneffizienz der 7. Regierungskommission war es, die Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises Elektrogeräte und Produktverantwortung der 6. Regierungskommission unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen sowie unter Beachtung niedersachsenspezifischer Interessenlagen weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere auch Aspekte der Ressourceneffizienz beleuchtet werden. Dazu hatte die 6. Regierungskommission dem Arbeitskreis Empfehlungen mit auf den Weg gegeben, die im Zusammenhang mit der Begleitung der Recast-Verfahren zur WEEE 2012- und RoHS 2011-Richtlinie erarbeitet worden waren.

3. Vorgehensweise

Im Fokus standen übergeordnete Fragestellungen

- zur effizienten Ressourcennutzung und Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen,
- zum Erfordernis von Umweltschutzleistungen aller in den Lebenszyklus von Elektrogeräten einbezogenen Beteiligten und
- zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch.

Thematischer Schwerpunkt des Arbeitskreises war das Gesetzgebungsverfahren zum ElektroG 2015. Es war das Anliegen, sehr frühzeitig, bereits in der Phase des Vorliegens eines Referentenentwurfs des BMUB, Einfluss zu nehmen und die niedersächsischen Positionen einzubringen. In diesem Rahmen hat sich der Arbeitskreis mit einer Reihe von aktuellen und praxisorientierten Fragestellungen zum ElektroG 2015 befasst. Einen besonderen Stellenwert nahm hierbei die Rücknahme von Elektroaltgeräten im Handel ein.

Weitere Themenfelder des Arbeitskreises waren die Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Elektrogeräteentsorgung sowie Fragestellungen im Zusammenhang mit produkt- und abfallbezogenen Regelungen.

Der Arbeitskreis empfiehlt die Fortführung des Themas in einer 8. Regierungskommission und unterbreitet dazu Themenvorschläge.

Auf der Grundlage der Empfehlungen der 6. Regierungskommission „Energie- und Ressourceneffizienz“ hat die 7. Regierungskommission ein Arbeitsprogramm für den Arbeitskreis verabschiedet, das in 17 Sitzungen behandelt wurde.

Im Laufe der Arbeitsperiode haben sich durch Veränderung der Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der Praxis Positionen des Arbeitskreises weiterentwickelt.

Die Themenfelder „Empfehlungen zum Referentenentwurf zum ElektroG 2015“ und „Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten“ wurden in Unterarbeitsgruppen vorstrukturiert.

Zur Meinungsbildung hat sich der Arbeitskreis anhand von Impulsvorträgen von Experten zu folgenden Themen informiert:

- Bestandsaufnahme “Berechnungsszenarien zur Prognose reverser Lieferketten am Beispiel von IKT-WEEE” (Michael Kaminski-Nissen, HP)
- Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Kunststoffen (Ingo Sartorius, Plastics Europe Deutschland e. V.)
- WEEE-Simulation- Tool (Kaminski-Nissen, HP)
- Verkürzen neue Regelungen die Nutzungsdauer elektronischer Geräte? (Klaus Hieronymie, HP)
- Mindestqualitätsnormen für die Behandlung (Ralf Brüning, VDI)
- Entwicklung einer Recycling-App (Andre Pohl, Hellmann Process Management)
- Elektroaltgeräteerfassung und -recycling vor dem neuen ElektroG (Michael Köster, Miele & Cie. KG)
- ElektroG – Auswirkungen der Optimierung (Alexander Goldberg, Stiftung ear)
- Eco-Innovation Projekt “Run” (Ralf Brüning, VDI)
- Erfassung und Abholung von Elektroaltgeräten, die Lithium-Batterien enthalten (Otmar Frey, ZVEI)
- Kritische Rohstoffe und besondere Bedeutung im Elektrobereich (Daniel Goldmann, TU Clausthal)
- Rohstoffe & IT (Klaus Hieronymie, HP)
- Erstbehandlung – das 3 Komponenten-Modell (Georg Fröhlich, Electroycling GmbH)
- Die Bedeutung der Elektroaltgeräte für die Ressourceneffizienz in Deutschland (Hans-Jochen Lückefett, 1cc GmbH).

4. Umsetzung der WEEE 2012- und der RoHS 2011-Richtlinie in nationales Recht

4.1. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zum ElektroG 2015

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE 2012-RL) ist im August 2013 in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es

- die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern,
- die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu verringern, und
- die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

Zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht war das bestehende ElektroG fortzuentwickeln, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch sollte ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Dem Arbeitskreis lagen Empfehlungen der 6. Regierungskommission vor, die ihrerseits den Rechtsetzungsprozess zur WEEE 2012-Richtlinie intensiv begleitet hatte. Ziel der 7. Regierungskommission war es, frühzeitig auf das Gesetzgebungsverfahren des ElektroG 2015 Einfluss zu nehmen, um die niedersächsischen Positionen einzubringen.

4.1.1. Positionspapier zum Referentenentwurf für das ElektroG 2015

Der nationale Gesetzgebungsprozess wurde vom Arbeitskreis bereits vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfs des BMUB behandelt. In einem ersten Schritt identifizierte eine Unterarbeitsgruppe eine Vielzahl von umsetzungsrelevanten Themen, die anschließend nach Oberthemen gebündelt wurden. Für die Strukturierung der weiteren Diskussion wurden aus dieser Themensammlung die Aspekte herausgefiltert, deren Umsetzung durch die WEEE 2012-RL verpflichtend sind, z.B.:

- Sicherstellung der Einbindung der Sammelverpflichtung des Handels in das bestehende System in sachgerechter Weise
- Untersuchung der Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die Aufgaben der stiftung ear und die Herstellerverantwortung.
- Beachtung der Aspekte Vollzug, Technik und Praktikabilität der Umsetzung bei der Neuordnung der sechs Produktkategorien im Hinblick auf die vorhandene Sammelstruktur
- Grenzüberschreitende Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten zur Reparatur: Einbeziehung von Fällen der Herstellergarantie mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren in die Privilegierung
- Befassung mit den durch die WEEE 2012-RL eröffneten Zugangsregelungen für die Vorbereitung der Wiederverwendung unter dem Aspekt des geordneten Betriebes der Sammelstellen und der Herstellerverantwortung; Berücksichtigung positiver Beispiele und laufender Untersuchungen (Quoten, Mengenerfassung, Meldedefizite, Monitoring).

Darüber hinaus wurden aus der Themensammlung sogenannte „Küraspekte“ selektiert, deren Realisierung bei der gesetzlichen Umsetzung aus Sicht des AK wünschenswert wäre, z.B.:

- Überprüfung der Verbesserung der Qualität und der Transparenz der Zertifizierung von Behandlungsanlagen,
- Finanzierung stiftung ear (all actors-Prinzip; Einbeziehung der öRE und des Handels),
- Optierung gemäß § 9 Absatz 6 ElektroG; Registrierung, Reporting,
- Quotenschnittstelle; mangelnde Transparenz der Mengenströme.

In einer Gesamtbetrachtung der „Pflicht-“ und „Küraspekte“ wurde eine Priorisierung der Themenfelder für die weitere vertiefte Bearbeitung vorgenommen. Auf dieser Basis formulierte der Arbeitskreis Positionen für die Einbringung in den Gesetzgebungsprozess zu den folgenden Punkten:

1. Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von EAG,
2. Produktkategorien und Sammelgruppen,
3. Regelungen zur Wiederverwendung,
4. Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgütern zum Zwecke der Reparatur,
5. Qualität der Entsorgungswege, Anlagenregister, Zertifizierung entlang der Kette,
6. Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller.

Das Bundesumweltministerium legte im Februar 2014 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der WEEE 2012-Richtlinie vor. Dazu verabschiedete die 7. Regierungskommission eine Empfehlung (Stand 16.05.2014) in der die o.g. Positionen dargestellt wurden, ergänzt um weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu Detailregelungen im Referentenentwurf (siehe Anhang 9.1).

Das Positionspapier wurde mit Ministerschreiben an das BMUB übersandt (s. Anhang 9.2).

Das BMUB veröffentlichte im November 2014 einen überarbeiteten 2. Referentenentwurf, der zur Notifizierung an die EU-Kommission übersandt wurde. In diesem waren bereits einzelne Änderungsvorschläge der 7. Regierungskommission übernommen worden:

- Beibehaltung der Zuordnung zu 10 Gerätekategorien (§ 2 (1)/ Anlage 1),
- Aufnahme des Garantiebegriffs bei der Grenzüberschreitenden Verbringung von Gebrauchsgütern zum Zwecke der Reparatur (Anlage 6),
- Schaffung eines Anlagenregisters,
- Streichung der Möglichkeit der Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller.

Weitere Positionen zur Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten sowie zur Definition von Sammelgruppen wurden aufgrund veränderter Kriterien im zweiten Referentenentwurf (z.B. Wegfall des Kriteriums Kantlänge > 50 cm) obsolet.

Die restlichen Positionen wurden nicht in den Referentenentwurf übernommen.

Eine detaillierte Auswertung ist im Anhang 9.3 dargestellt.

4.1.2. Bundesratsverfahren

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf für das ElektroG 2015 am 08.05.15 Stellung genommen (vgl. BRats-Drs. 127/15). Folgende Positionen der 7. Regierungskommission, zu denen im Verfahren Anträge des Landes Niedersachsen gestellt wurden, finden sich in diesem Beschluss wieder:

- Regelungen zur Wiederverwendung: Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahmestellen und zu Qualifikationen und Standards von Wiederverwendungsstellen,
- Anforderungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten: Informationspflichten des Online-Handels gegenüber privaten Haushalten,
- Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger: Abgabemöglichkeit an der nächstgelegenen Sammelstelle.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung angekündigt, dass sie der Bitte des Bundesrates nachkommen wird, bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 ElektroG 2015 die genannten Aspekte mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu berücksichtigen.

Abgelehnt wurde demgegenüber die Bitte, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben. Aus Sicht der Bundesregierung widerspricht dies dem Verursacherprinzip, das der entsprechenden Gebührenerhebung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugrunde liegt (siehe dazu auch 5.5.1).

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich bereits aus dem Gesetzentwurf, dass auch für den Versandhandel die Informationspflichten des § 18 Absatz 2 gelten. Dies ist aus Sicht des Arbeitskreises eine Klarstellung, die sich nicht eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt.

Der Wortlaut der betreffenden Punkte des Bundesratsbeschlusses sowie die Gegenäußerungen der Bundesregierung sind im Einzelnen im Anhang 9.4 aufgeführt.

Der Arbeitskreis schlägt vor, die Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 ElektroG 2015 im Hinblick auf die genannten Aspekte sowie die Ergebnisse der 6. Regierungskommission zur Wiederverwendung in einer 8. Regierungskommission weiter zu verfolgen.

4.1.3 Abweichungen bei der Umsetzung der WEEE 2012-Richtlinie

Mit dem ElektroG 2015 wurde die Sammlung im Handel in die Rechtssetzung aufgenommen. Dabei wurde auch für die 1:1-Rücknahme eine Mindestgröße der Verpflichteten von 400 m² Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte festgelegt (§ 17 Abs. 1 ElektroG 2015). Die Unterrichtung durch den EU-Mitgliedstaat Deutschland, „dass die Rückgabe der Elektro- und Elektronik-Altgeräte für den Endnutzer hierdurch nicht erschwert wird“ (Art. 5 Abs. 2 b) WEEE Recast) steht noch aus.

Weitere Beispiele für Abweichungen bei der Umsetzung der WEEE 2012-RL sollten in der 8. Regierungskommission identifiziert und beraten werden.

4.2. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zur ElektroStoffV

Die 6. Regierungskommission hatte sich bereits ausführlich mit dem Recast-Verfahren zur RoHS-RL befasst und untersucht, welche Auswirkungen die diskutierten Änderungen auf die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für elektrische und elektronische Produkte haben werden. Wesentliche Aspekte waren dabei

- das Verhältnis zwischen der RoHS-RL und der REACHVO,
- der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie und
- das Verfahren zur Erweiterung der Liste beschränkter Stoffe.

Der Arbeitskreis hat sich vor diesem Hintergrund mit dem Gesetzgebungsverfahren zur ElektroStoffV zur Umsetzung der RoHS 2011-Richtlinie in nationales Recht befasst. Da die ElektroStoffV im Ergebnis eine 1:1-Umsetzung der RoHS 2011-Richtlinie darstellt, konnten die Ergebnisse und Empfehlungen nicht eingebracht werden.

Die Schlussfolgerungen des Arbeitskreises zur Schnittstelle zwischen der RoHS 2011-RL und der REACHVO sind in Kapitel 7.1. dargestellt.

Fazit

Die Umsetzung der WEEE 2012 in nationales Recht wurde vom Arbeitskreis in den verschiedenen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens zum ElektroG 2015 (Referentenentwürfe BMUB, BR- Verfahren) intensiv begleitet. Dabei konnten Positionen zu den folgenden Themen erfolgreich eingebracht werden:

- Produktkategorien und Sammelgruppen,
- Regelungen zur Wiederverwendung,
- grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgeräten zum Zwecke der Reparatur sowie
- Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller.

5. Fragestellungen zum ElektroG 2015

5.1. Praxisorientierte Fragestellungen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten

5.1.1. Nachtspeicherheizgeräte

Nachtspeicherheizgeräte befinden sich im Anwendungsbereich des ElektroG 2015, stellen jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit und möglichen Schadstoffbelastung besondere Anforderungen an die Sammlung, Erfassung und Entsorgung.

Bezogen auf die praktische Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten wurden im Arbeitskreis unterschiedliche Ansätze diskutiert. Eine vermischte Sammlung von Nachtspeicherheizgeräten innerhalb der Sammelgruppe 1 wurde von einigen Teilnehmern aufgrund der potenziellen Gefahrenstoffbelastung mit Asbest und Chrom VI als wenig sinnvoll erachtet. Da mittlerweile nach Herstellerschätzungen nur noch knapp 5 % der im Markt befindlichen Nachtspeicherheizgeräte mit Asbest belastet sind, und diese mittels Typschild eindeutig identifizierbar sind, gab es jedoch auch Stimmen, welche sich eine vermischte Sammlung innerhalb der Sammelgruppe 1 vorstellen konnten.

Eine Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für die Herausnahme von Nachtspeicherheizgeräten aus dem Anwendungsbereich des ElektroG 2015 als bevorzugte Lösung aus. Aufgrund des hohen Gewichts und der festen Installation an die Hauselektrik, können

der Abbau und die Entsorgung im Normalfall ohnehin nur über ausgebildete Fachhandwerker erfolgen.

Der Gesetzgeber hat sich in der verabschiedeten Fassung des ElektroG 2015 dazu entschlossen, Nachtspeicherheizgeräte:

- nicht aus dem Anwendungsbereich zu streichen,
- der Sammelgruppe 1 zuzuordnen, jedoch
- in einem separaten Behältnis zu sammeln, wenn diese mit Asbest oder Chrom VI belastet sind.

Überdies müssen asbestbelastete Nachtspeicherheizgeräte ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt und bei den örE angeliefert werden. Ist dies nicht der Fall, kann die örE die kostenlose Annahme verweigern und den Bürgern Gebühren für den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Diese Lösung kann als Kompromiss aller vorgetragenen Vorschläge innerhalb des Gesetzgebungsprozesses gewertet werden. Eine gemeinsame Bewertung dieses Vorgehen konnte im Arbeitskreis nicht erreicht werden.

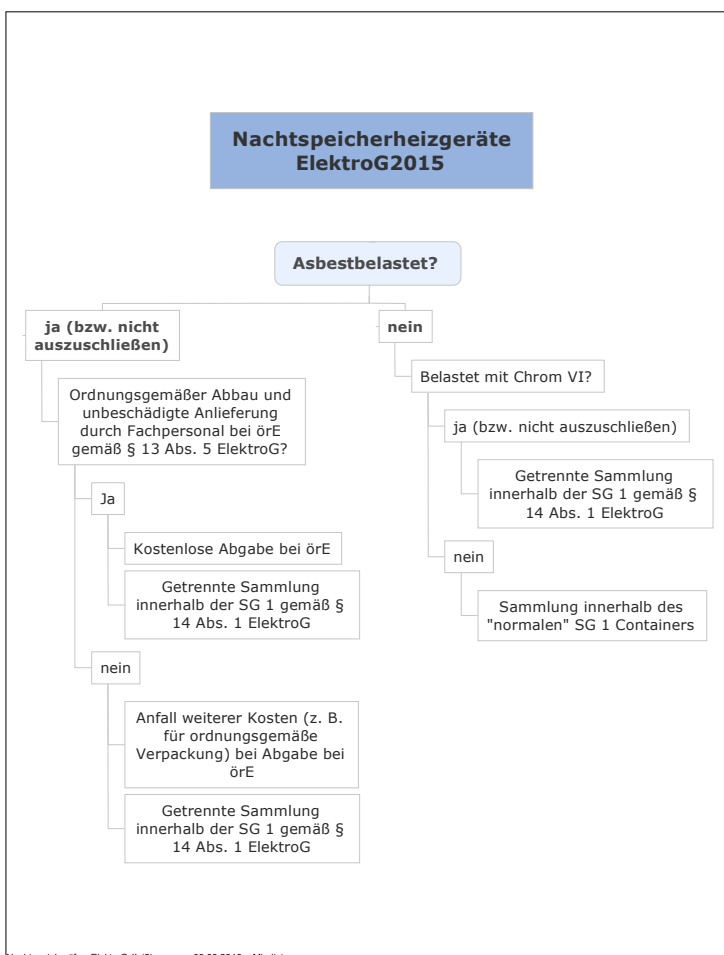


Abb. Umgang mit Nachtspeicherheizgeräten nach ElektroG 2015

5.1.2. Lithium-Batterien

Lithiumbatterien werden aufgrund ihrer hohen Energiedichte verstärkt in Elektro- und Elektronikgeräten eingesetzt. Zeitversetzt gelangen immer mehr dieser Batterien in Elektro- und Elektronik-Altgeräten in den Abfallstrom. Relevant ist hier insbesondere die Sammelgruppe 5 gemäß ElektroG.

Lithiumhaltige Akkus oder Batterien können insbesondere bei Beschädigung gefährliche Reaktionen wie Brände oder Explosionen verursachen. Sie werden daher lose oder fest verbaut im internationalen Transportrecht als Gefahrgut eingestuft und unterliegen damit besonderen Transportvorschriften nach ADR Gefahrgutklasse 9.

Im Zuge der Novelle des ElektroG haben sich alle betroffenen Akteure intensiv mit dem Thema befasst. In zwei Sitzungen des vom BVSE initiierten "Runder Tisch ADR" wurde 2015 eine Empfehlung erarbeitet. An diesen Sitzungen nahm ein Arbeitskreismitglied stellvertretend für den Arbeitskreis teil.

Im Ergebnis

- werden in der Sammelgruppe 5 Elektro- und Elektronik-Altgeräte ohne Li-Batterien an den kommunalen Übergabestellen in Abrollcontainern erfasst. Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit entnehmbaren Batterien/ Akkus werden nach deren Entfernung mit im Abrollcontainer erfasst. Die entnommenen Batterien/ Akkus sind je nach Gewichtsklasse ($< 500 \text{ g}$ / $\geq 500 \text{ g}$) in unterschiedlichen Fässern, z. B. GRS Batterien, zu sammeln,
- dürfen Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit nicht entnehmbaren Li-Batterien nur in ADR-konformen Behältern erfasst und transportiert werden. Eine lose Schüttung oder das Einwerfen ist nicht erlaubt und führt somit zum Ende der Erfassung von kleinen Geräten in Depotcontainern im Umleerverfahren (Transport in loser Schüttung). Eine Kennzeichnung der Behälter ist nach der Sondervorschrift 636 gemäß ADR notwendig. Innerhalb der ear-Abholkoordination werden die Behälter mit einem separaten Abholcode als Stückgut transportiert.

Insbesondere der Transport von entsprechenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit nicht entnehmbaren Li-Batterien durch Paketdienstleister – eine häufig genutzte Lösung zur Verpfichtung der Handelsrücknahme ElektroG - wird von verschiedenen Kreisen kritisch betrachtet. Eine Risikoanalyse für diese Transportart ist dem Arbeitskreis nicht bekannt.

Der Arbeitskreis hat diskutiert, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten mit nicht entnehmbaren Li-Batterien eindeutiger als im ElektroG 2015 zu definieren ist. Handlungsempfehlungen für öRE, Handel und Hersteller sollten im LAGA Merkblatt M31 berücksichtigt werden (siehe auch 5.1.7.). Des Weiteren besteht Aufklärungsbedarf bei den Bürgern und insbesondere den prozessbeteiligten Akteuren. Informationsplattformen im Internet könnten hier eine wichtige Rolle übernehmen.

5.1.3. CRT-Bruchglas/ Kathodenstrahlröhren

Bildschirmgeräte mit klassischen Kathodenstrahlröhren bilden nach wie vor einen großen Teil der rücklaufenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Sammelgruppe 3. Über 50 Prozent der Masse eines Monitors oder Fernsehers besteht aus Glas. Ein Recycling des Glases in der Produktion von neuen Bildröhren findet nicht mehr statt und für andere Glasprodukte sind die Scherben aus dem Bildschirmrecycling nur in untergeordnetem Maße geeignet. Aktuell werden verschiedene Entsorgungswege für die Bildröhrengläser verfolgt. Ein großer Teil wird im Bergversatz, als Baumaterial auf Deponien oder als Zuschlag für Baustoffe eingesetzt.

Die Sichtweise der Länderabfallbehörden über den Status dieser Maßnahmen als Verwertung oder Beseitigung wie auch deren Zustimmung oder Zurückweisung von Entsorgungswegen ist uneinheitlich. Hieraus resultieren Verzerrungen bei der Entsorgung dieser Gläser wie auch bei der Quotenermittlung.

Der Arbeitskreis schlägt vor, dass für Bildröhrengeräte länderübergreifend abgestimmte und einheitliche Regelungen geschaffen werden. Im Rahmen der Überarbeitung der WEEE 2012-RL sollten diese Geräte – wie die 6. Regierungskommission bereits im Gesetzgebungsprozess zur WEEE 2012-RL empfohlen hat¹ - aus den Kategorien 3 und 4 herausgelöst und die Verwertungsquoten entsprechend der Entsorgungssituation für Bildröhrenglas angepasst werden können. Dies sollte in der 8. Regierungskommission weiterverfolgt werden.

5.1.4. Sammlung von Bildschirmgeräten

Bildschirme, sowohl analoge Bildschirmgeräte als auch Flachbildschirmgeräte, waren mit der Einführung des ElektroG in der Sammelgruppe 3 separat von weiteren Geräten der Unterhaltungselektronik sowie von Informations- und Telekommunikationsgeräten zu sammeln (§9 (4) in Verbindung mit §9 (5) ElektroG). Die Erfahrungen aus der Praxis zeigten allerdings, dass die separate Erfassung oftmals nicht wie vorgesehen umgesetzt wurde. Seit Inkraft-Treten des ElektroG 2015 umfasst die neue separate Sammelgruppe 3 nur noch Bildschirme, Monitore und TV Geräte (§14 (1) ElektroG 2015).

Sowohl nach ElektroG (§ 9 (5)) als auch ElektroG 2015 (§15 (3)) müssen die Behältnisse zur Erfassung der Bildschirmgeräte sicherstellen, dass diese bruchsfest erfasst werden können. Die Entsorgungspraxis überwiegend mit Abrollcontainern zeigt allerdings, dass Bildschirmgeräte nicht immer bruchsfest erfasst, transportiert und entladen werden. Dabei kommt es zu Beschädigungen, Glasbruch und unkontrollierten Belüftungen der Bildröhren.

Aufgrund des Glasbruchs besteht die Gefahr, dass Schadstoffe wie z.B. die Leuchtschicht der analogen Bildschirme austreten (vor allem Zinksulfid, Cadmiumsulfid sowie Yttrium-, Europium- und Spinellverbindungen).

¹ Aus Abschlussbericht des Arbeitskreises Elektrogeräte und Produktverantwortung von 2011: Kapitel 3: Zielvorgaben für die Verwertung (Artikel 11)

Wie bei den analogen Bildschirmgeräten können auch durch Beschädigungen von Flachbildschirmen umweltgefährdende Stoffe austreten. Die erste Generation der TFT-Bildschirme enthält bspw. eine Reihe von Leuchtstoffröhren zur Hintergrundbeleuchtung, die Quecksilber enthalten.

Der Glasbruch bei Bildschirmgeräten stellt darüber hinaus ein Problem für die Arbeitssicherheit der Beschäftigten von Entsorgungsbetrieben dar. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Gefahr von Schnittverletzungen. Die Anlieferung (teil) zerstörter Geräte erschwert sowohl die gesetzlich vorgeschriebene händische Schadstoffentfrachtung, als auch die händische Fraktionierung erheblich. Die Schraubverbindungen von verformten Geräte sind in der Praxis nicht mehr oder nur mit erhöhtem Aufwand zu lösen.

Während aktuell noch ca. 80 Prozent der entsorgten Bildschirmgeräte analoge Geräte sind, hat nach Aussage vieler Entsorgungsbetriebe der Umbruch hin zu Flachbildschirmgeräten begonnen. Flachbildschirme mit LCD-Technik und quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung werden seit fast 20 Jahren eingesetzt. Der Rücklauf der Altgeräte hieraus steigt deutlich an und erfordert eine Anpassung der Sammlung. Flachbildschirme kommen in sehr unterschiedlichen Bauformen und Größen vor. Die Entwicklung bei

Fernsehgeräten, die aktuell verkauft werden, geht nicht nur hin zu immer größeren Bildschirmdiagonalen sondern auch zu Geräten mit einem Krümmungsradius.

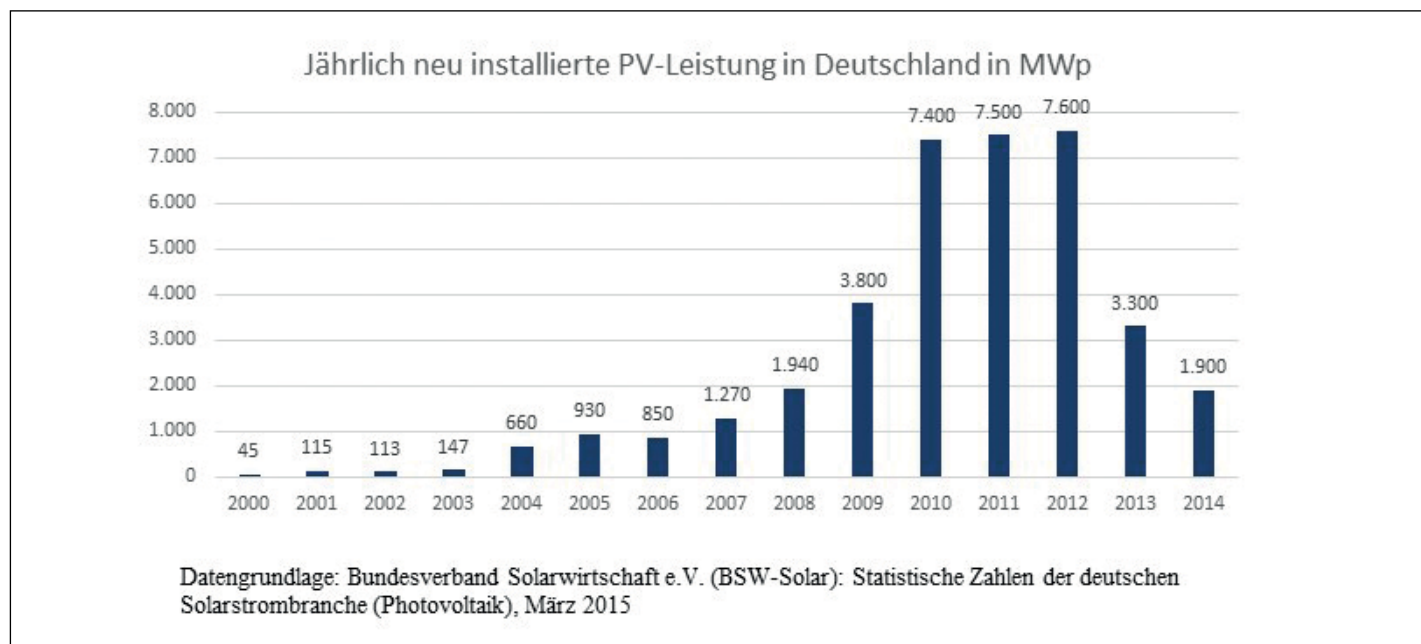
Flachbildschirme stellen besondere Anforderungen an Sammel- und Transportbehälter sowie Umgang. Eine praktikable, standardisierte Behälterlösung für diese Geräteart sollte zeitnah gemäß ElektroG 2015 entwickelt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die derzeitige Erfassung und Sammlung von Bildschirmaltgeräten mithilfe von Abrollcontainern die bruch sichere Erfassung nicht sicherstellt und damit eine nachhaltige und effiziente Entsorgung erschwert.

Der Arbeitskreis schlägt daher vor, dass für die Sammlung und Erfassung, insbesondere von Flachbildschirmen, an den Sammelstellen Vorgaben erarbeitet werden, die eine zerstörungsfreie und praxiserleichternde Zuführung zur Erstbehandlung ermöglichen. Dies sollte bei der Überarbeitung des LAGA Merkblattes 31 berücksichtigt werden.

5.1.5. PV-Module

Photovoltaikmodule wurden verstärkt bereits seit den 2000er Jahren in Deutschland installiert.



Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar): Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik), März 2015

Der Einbruch der neu installierten Leistung bei PV-Anlagen seit 2013 ist durch die EEG-Novelle begründet. In dieser Novelle wurde festgelegt, dass ein bestimmter Anteil des produzierten Stromes vom Anlagenbetreiber selber zu vermarkten ist. Ausgenommen davon sind nur kleine Anlagen bis 10 kWp.

Sie sind nun mit dem ElektroG 2015 in den Geltungsbereich des ElektroG neu aufgenommen worden. Aufgrund ihrer langen technischen Lebensdauer sowie der langen Nutzungsdauer ist die Menge von Altmodulen aus dem end-of-life-Bereich derzeit im Vergleich zu den in-Verkehr-gebrachten Mengen gering. Qualitativ hochwertige Neumodule sowie kompetente Fachmontagen führen dazu, dass auch die Mengen der Abfallmodule aus der Installations- und Garantiephase gering sind.

In den Anfangsjahren wurden in Deutschland fast ausschließlich (neben amorphen Siliziummodulen) kristalline Siliziummodule installiert. In den vergangenen Jahren kamen als weitere wichtige Modultypen die CdTe-Module und andere Dünnschichtmodultypen hinzu. Das ElektroG 2015 hat Vorgaben zur Erfassung der Altmodule festgelegt.

Der Arbeitskreis sieht es vor dem Hintergrund der zukünftig steigenden Mengen als sinnvoll an,

- konkrete Umsetzungen dieser Vorgaben in der Praxis,
- die Sammlung, Behandlung und Verwertung vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Ressourceneffizienz
- sowie die Festlegung von Sammel- und Verwertungszielen

unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen in einem zukünftigen Arbeitskreis zu diskutieren. Dabei ist insbesondere der Mengendisparität zwischen neu auf den Markt gebrachten Modulen und den aufgrund der Nutzungsdauer zurücklaufenden Altmodulen Rechnung zu tragen.

5.1.6. Kühlgeräte

Die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Stand der Technik und die ordnungsgemäße Entsorgung stellt einen wichtigen Aspekt der Produktverantwortung dar und trägt zur Erfüllung der Kreislaufwirtschaftsziele bei.

Das ElektroG 2015 überträgt konkret Behandlungs- und Verwertungspflichten auf die verschiedenen Akteure für die Sammlung und Rücknahme von Elektro-Altgeräten - insbesondere an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertrieber - sowie umfassende Anforderungen an die Betreiber von Behandlungs- und Verwertungsanlagen und an eine Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte ins Ausland.

Der sachgemäßen Behandlung von Kühlgeräten kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Zirka die Hälfte der in Deutschland zur Entsorgung anfallenden Haushaltskühlgeräte enthalten noch FCKW oder andere fluorierte Stoffe als Kältemittel im Kältekreislauf oder als Treibmittel im Isolationsschaum. Eine unsachgemäße Behandlung bzw. Freisetzung dieser flüchtigen Substanzen hat bekanntermaßen klimaschädigende Auswirkungen.

Der Arbeitskreis hat sich insbesondere aufgrund von Überarbeitungsvorhaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Mitteilung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 31 sowie europäischer Behandlungsstandards (EN 50574 → EN 50625) nicht im Detail auf die Kühlgerätebehandlung fokussiert. Im Rahmen des europäischen Mandates M/518 zur WEEE-Richtlinie 2012/19/EU befindet sich bei der Standardisierungsorganisation CENELEC mit der Normenreihe EN 50625-x ein umfangreiches Arbeitsprogramm in der Erarbeitung, bislang nur anteilig veröffentlicht. Der Teil 50625-2-3 befasst sich mit "Treatment requirements for temperature exchange equipment", die zugehörige Technische Spezifikation ist die TS 50625-3-4.

Das ElektroG 2015 beinhaltet mit § 24 "Verordnungsermächtigungen" die Grundlage, dass mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung weitergehende Behandlungsanforderungen festgelegt werden können. Initiiert durch das Umweltbundesamt finden zum Projekt Behandlungsverordnung ab Oktober 2016 im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum spezifischen Thema Kühlgeräte (AG 6) Expertentreffen statt, um zunächst die verschiedenen Aktivitäten zu identifizieren und den Bedarf an Behandlungsanforderungen zu diskutieren.

Der Arbeitskreis erachtet die fachspezifische Themenverfolgung im Rahmen einer weiteren Regierungskommission für sinnvoll.

5.1.7. Empfehlungen zum LAGA-Merkblatt M31

Der Entwurf des M31 legt in seiner Entwurfsfassung vom 09.06.2016 die Anforderungen

- an die Sammlung bzw. Rücknahme durch die öRE, Hersteller und Vertrieber,
- an die Erfassung und Beförderung von EAG und insbesondere von lithiumhaltigen Gerätebatterien in und aus EAG,
- an die Behandlung von Altgeräten in Erst- und Folgebehandlungsanlagen,
- an die Erfüllung der Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten,
- an die Erfüllung der Nachweis- und Registerpflichten sowie der Vorgaben für die grenzüberschreitende Verbringung von EAG

umfassend dar.

Klärungsbedürftig sind aus der Sicht des Arbeitskreises im Entwurf des Merkblatts aufgeführte Aspekte hinsichtlich

- der Gestellung geeigneter Behältnisse für die Sammlung von EAG (Kap. 2.4 und 2.5)
- EAG anderer Nutzer als privater Haushalte (NSH) (Kap. 3.2.2)
- der Bemessung der Lagerfläche im Fernabsatzhandel (Kap. 4.1.3)
- des Umgangs mit lithiumhaltigen Geräte-Altgeräten aus EAG (Kap. 5)
- der Durchführung von Erstbehandlungsmaßnahmen im Rahmen von Unterbeauftragungen sowie hinsichtlich der Anforderungen an die Zertifizierung einer solchen Behandlung von EAG in aufeinanderfolgenden Erstbehandlungsanlagen (Kap. 6)
- der Ausnahme von den Nachweispflichten bei historischen Altgeräten (Kap. 8.1).

Unabhängig von den hier genannten Einzelpunkten misst der Arbeitskreis den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungspunkten grundsätzliche Bedeutung bei, die es gebietet, sich mit dem Entwurf selbst und den damit verknüpften Auswirkungen auf andere Regelungsbereiche nochmals vertieft zu befassen.

5.2. Rücknahme aus privaten Haushalten im Handel

Im Rahmen der Arbeiten wurde die Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 begleitet. Der Arbeitskreis hat ein Positionspapier zum Referentenentwurf erarbeitet, das auch auf Veränderungen im Rahmen der Rücknahmeverpflichtungen der Vertreiber eingeht.

Der stationäre und der Distanzhandel werden zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten unter spezifischen Bedingungen verpflichtet.

Die Ausweitung der Sammelstrukturen auf die Vertreiber soll dazu führen, dass künftig weniger Elektro- und Elektronik- und Elektronikaltgeräte über den Hausmüll oder sonstige unrechtmäßige Wege entsorgt werden. Stattdessen sollen Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt gesammelt und recycelt werden. Es wird dadurch auch eine Erhöhung der Sammel- und damit der Recyclingquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten erwartet. Zudem soll durch die gesteuerte und kontrollierte Entsorgung der illegale Export von Elektro- und Elektronikaltgeräten ins Ausland weiter bekämpft werden.

Die Positionen des Arbeitskreises zum Referentenentwurf beziehen sich vor allem auf die Kantenlänge von Kleingeräten und die Bestimmung zu den verpflichteten Betrieben.

Nach In-Kraft-Treten des ElektroG am 24.10.2015 erschien es dem Arbeitskreis sinnvoll, noch einmal die genauen Bedingungen zu beleuchten, die aktuell für Vertreiber gelten. In einer Unterarbeitsgruppe wurden die folgende tabellarische Zusammenstellung der jeweiligen Fundstelle im ElektroG2015 und der erwarteten Auswirkungen entwickelt, sowie eine textliche Zusammenfassung der offenen Fragen und der daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen vorgenommen.

Tabelle: Situation der Rücknahmeverpflichtung der Vertreiber gemäß ElektroG 2015

Durch die Einbeziehung der Vertreiber wird in die vorher zwischen öRE und Hersteller geteilte Produktverantwortung ein neuer Verpflichteter eingeführt. Aus dieser Situation ergaben sich aus Sicht des Arbeitskreises eine Reihe von bisher ungelösten Fragen, die

in der großen Runde nicht bearbeitet werden konnten. Daher hat ein Unterarbeitskreis eine Liste mit den die Vertreiber betreffenden Aspekten zusammengestellt. Die tabellarische Darstellung wurde gewählt, um den jeweiligen Fundstellen im Gesetz die diskutierten Fragen, Unklarheiten und erwarteten Auswirkungen in einer überschaubaren Form zuzuordnen.

Problem/ Fundstelle	Frage/Unklarheit	Umsetzung	Erwartete Auswirkung
§ 17 Abs. 1 Nr. 1	-1:1 Rücknahme stationärer Handel: Berechnung der 400 m ² ? (Grundfläche Verkauf oder auch Grundfläche Lager?)	-Festlegung wo und durch wen?	-Unsicherheit Verbraucherebene;
	-Wer ist als Vertreiber gemeint: kann der Großhandel Vertreiber im Sinne des § sein?	-Zuständigkeit Handelsstufe	-Unsicherheit Handel Streitigkeiten: wer ist zuständig
	-Wird Großhandel bei Verkäufen an Private grundsätzlich rücknahmepflichtig?		
	-Vertreiber-Verpflichtung: muss er bei Neukauf Kühl-Gefrierkombi sowohl einen Kühlschrank und einen Gefrierschrank zurücknehmen (2 Geräte gegen 1?)	-Abgrenzung Gewerbe/Privatverbrauch	-Anzeige- und Meldepflichten
§ 17 Abs. 1 Nr. 2	-0:1 Rücknahme stationärer Handel: unmittelbare Nähe zum Einzelhandelsgeschäft?	-wer definiert die unmittelbare Nähe/ Kontrolle	
	-Hier ist das Einzelhandelsgeschäft explizit angesprochen: ist dann z.B. Metro auch Einzelhandel, weil sie auch an Private verkaufen?		-Unsicherheit Verbraucherebene; -Unsicherheit Großhandel -Streitigkeiten: wer ist zuständig -Anzeige- und Meldepflichten
§ 17 Abs. 2	-Definition Flächenberechnung beim Distanzhandel (s.a. bitkom – Fragen 8-12) ¹	-Handlungsempfehlungen und Umsetzungshilfen durch wen (Verbände, Hersteller, Vertreiber, Aufsichtsbehörden?)	-Verlagerung der Lager ins EU-Ausland/Standortnachteil Deutschland/ Wettbewerbsverzerrung/ Verwirrung der Verbraucher
	-Wer trägt die Portokosten? (s.a. bitkom – Frage 16) -Umgang mit nicht ordnungsgemäßen Rücksendungen: (beschädigt, gefährlich, falsche Zuordnung)	-Wichtig dabei ist Einheitlichkeit	
§ 17 Abs. 3	Freiwillige Rücknahme -wie soll das Gewicht ermittelt werden?	-Handreichung zur Mengenschätzung (Umrechnung	-Mehraufwand für die freiwilligen Rücknehmer (Meldung Sammelstelle und jährlich Gewicht)
	-wie werden Doppelmeldungen vermieden: Gewichtsmeldung durch z.B. öRE und/oder Händler) -Sammlung nach Kategorien? -Meldungen formlos oder Formular an ear?	Stückzahl>Gewicht?) -Empfehlung: ear weist die gemeldeten Sammelstellen Anfang des Jahres auf die Meldepflicht hin (Mail)	-das wird zu weniger Rücknahmestellen führen -Rechtliche Verpflichtungen werden bei den freiwilligen Rücknehmern nicht bekannt sein - Absicherung der Händler bei behördlichen Kontrollen (freiwillige Rücknahme/Nachweis des Verbleibs der Geräte)
§ 17 Abs. 4	-Platzfrage Lagerbehälter bei versch. Sammelgruppen	Geschäfte im Innenstadtbereich?	Was, wenn keine Getrenntsammlung möglich?
§ 17 Abs. 4 Satz 4	Ist es auch eine Abholleistung, wenn ein Neugerät gebracht und das Altgerät mitgenommen wird?		Unterschiedliche Praxis und damit wieder Unsicherheit bei Verbrauchern
§ 17 Abs. 5	Dürfen verpflichtete Vertreiber ihre rückgenommenen Geräte auch bei öRE abgeben?	Was sagen die öRE?	
§ 18 Abs. 2	Welche Informationspflichten hat der Distanzhandel konkret? (s. bitkom Frage 13)	-Handlungsempfehlungen und Umsetzungshilfen durch wen (Verbände, Hersteller, Vertreiber, Aufsichtsbehörden?)	
§ 25 Abs. 3	Problematik: freiwillige Rücknahme s.o.		
§ 29 Abs. 1 und 4	-unterschiedliche Standards bei Meldepflichten für Händler (jährlich)und öRE/Hersteller (monatlich)		-unterschiedliche Meldezeiten (jährlich/monatlich) passen nicht zusammen; gefährden Aussagekraft der Zahlen
Vorschriften nach §§ 53 und 54 KrWG/ § 12 AbfAEV	Ausnahmeregelungen von der Erlaubnispflicht § 12 AbfAEV: -Paket/ Express und Kurierdienste, soweit sie in ihren Beförderungsbedingungen die geltenden Gefahrgutvorschriften (ADR) berücksichtigen. -Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikgeräten und	-der rechtliche Rahmen für den Transport von Elektroaltgeräten nach KrWG hängt an der Einhaltung der ADR-Bestimmungen; dringend erforderlich sind daher Handlungsempfehlungen und Umsetzungshilfen für ADR bei	

¹ bitkom-Publikation „ElektroG II – Rücknahmepflichten im Online-Handel“ - 2015; <https://www.bitkom.org/Publikationen/2015/Leitfaden/Leitfaden-ElektroG-II-Neue-Ruecknahmeverpflichtung-im-Online-Handel/LF-ElektroG-II-151007-2.pdf>

Problem/ Fundstelle	Frage/Unklarheit	Umsetzung	Erwartete Auswirkung
	Altbatterien (die jedoch den sonstigen Anforderungen des ElektroG und BattG unterliegen. -Hier gilt dann die Anzeigepflicht? (§ 53 KrWG)	Transport von Elektroaltgeräten; wer kann diese Empfehlungen erarbeiten (Verbände, Hersteller, Vertreiber, Aufsichtsbehörden?)	
Vorschriften nach ADR	s.o.		
§§ 20 und 22	Alle Händler, die nicht an öRE, Hersteller oder deren Bevollmächtigte abgeben	Gleiche Anforderungen wie für öRE und Hersteller.	Informationen an Händler über Pflichten und Konsequenzen.

Der Arbeitskreis erwartet in Teilaspekten eine Verunsicherung auf Seiten des Handels und auf Seiten der Verbraucher hinsichtlich der Rechte und Pflichten sowie deren Ausgestaltung. Die vom Gesetzgeber erwartete Steigerung der Erfassung kann aus Sicht des Arbeitskreises nur dann gelingen, wenn die folgenden Aspekte weiter konkretisiert werden:

- Wer soll für die Verbraucherinformation zuständig sein? Für den privaten Endnutzer ist eine klare und leicht zugängliche Kommunikation zu den verschiedenen Möglichkeiten und Hintergründen der rechtskonformen Rückgabe erforderlich.
- Es fehlt eine genauere Definition, wer Vertreiber ist (z.B. Großhandel, wenn auch an Endkunden verkauft wird).
- Wie sollen die Rücknahmebedingungen durch den Distanzhandel bewerkstelligt werden, der Transport von Gefahrgut wird ja bereits von einigen Paketdiensten kategorisch ausgeschlossen.
- Sollen die Meldepflichten für Vertreiber formlos oder mit dem förmlichen Verfahren realisiert werden?
- Wie soll die Abgrenzung der gemeldeten Mengen erfolgen, wenn Vertreiber ihre rückgenommenen Geräte zu öRE bringen? Es melden dann die Vertreiber und öRE.
- Ungeklärt sind bisher alle Fragen des Transports gefährlicher Güter (ADR) durch den Handel im Zusammenhang mit Elektroaltgeräten.
- Die Einhaltung aller Rahmenbedingungen (inbes. KrWG, AbfAEV, ADR, ElektroG, arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen) wird insbesondere kleinere Händler unter stark belasten.
- Das ElektroG bietet keine ausreichende Grundlage für die Identifizierung der Verpflichteten durch die für den Vollzug nach Landesrecht zuständigen Behörden (Flächenkriterium, ADR, Meldepflichten, Anzeigepflichten).

Diese offenen Fragen sind zu klären.

Die Erweiterung der etablierten, geteilten Produktverantwortung um einen zusätzlichen Verpflichteten erfordert klare Rahmenbedingungen insbesondere in Verbindung mit verschiedenen Vollzugsfragen, um einen tatsächlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des ElektroG2015 zu leisten.

Daher schlägt der Arbeitskreis die Erarbeitung einer Informationsplattform für Verbraucher und Handel zum Thema Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten vor. Hier sollten z.B. Fragen der Rückgabe im Distanzhandel und im stationären Handel, der Abgabemöglichkeit bei öRE, der Wiederverwendungsmöglichkeiten und der Unzulässigkeit der Entsorgung über z. B. den Schrotthandel oder den Hausmüll behandelt werden.

Der Arbeitskreis schlägt vor, dass als Vorarbeit für die Verbraucherinformation im Rahmen einer Untersuchung geklärt wird, wie der Distanzhandel seine Rücknahmeverpflichtungen tatsächlich realisiert.

Der Arbeitskreis schlägt vor, dass das Niedersächsische Umweltministerium in Zusammenarbeit mit der stiftung ear das Verfahren der Mengenmeldung von durch den Handel zurückgenommenen Elektro- und Elektronikaltgeräten in Form eines transparenten, nachvollziehbaren und kurzen Merkblattes darstellt.

5.3. Wiederverwendung/ Vorbereitung zur Wiederverwendung

Das ElektroG 2015 enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie bestehender offener Fragen zu den Schnittstellen zwischen sammelnden und wiederverwendenden Institutionen eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung. Bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 sind nach Auffassung des Arbeitskreises folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.
- Standards für Wiederverwendungsstellen sind festzuschreiben, Qualifikationen für den Umgang mit wieder verwendbaren Geräten sind nachzuweisen. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.
- Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektroaltgeräten ist vorzubeugen

5.3.1. Die Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen

Wiederverwendung ist laut §3 (21) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes definiert als „jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“. Die Wiederverwendung findet also statt, bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist, und ist damit Teil der Abfallvermeidung. Die Abfallvermeidung steht an erster Stelle der europäischen Abfallhierarchie aber außerhalb der Abfallbewirtschaftung und außerhalb des Abfallrechts.

Vorbereitung zur Wiederverwendung ist dagegen Teil der Abfallbewirtschaftung, die nach § 3 (24) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes „jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können“ bezeichnet. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung steht insgesamt an zweiter Stelle der europäischen Abfallhierarchie und an erster Stelle der Hierarchie der Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, für die Produkte, die zu Abfall geworden sind.

Gemäß Artikel 6 der WEEE 2012-RL, sollen die Mitgliedstaaten „Interesse an einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung“ fördern, indem Beschäftigten von Wiederverwendungseinrichtungen Zugang zu Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gewährt wird.

Im ElektroG 2015 ist ein Zugang der Wiederverwendungseinrichtungen aktuell noch nicht umgesetzt. Mit dem § 11 ist ein Ermächtigungsparagraphen enthalten, mit dem die Bundesregierung u.a. ermächtigt wird, Anforderungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung und an den Schutz personenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung festzulegen. Zukünftig ist demnach mit einer Verordnung zur Regelung der Vorbereitung der Wiederverwendung zu rechnen.

Der Arbeitskreis schlägt vor, das Thema Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen in einer weiteren Regierungskommission zu verfolgen (s. auch 5.3.2).

5.3.2 Wiederverwendungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit mit kommunalen Sammelstellen

Artikel 5 Abs. 4 WEEE 2012-RL² räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Elektro-Altgeräte aus privaten Haushalten zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung an entsprechende Einrichtungen auszuhandigen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung der europäischen Richtlinie in der Neufassung des Elektrogesetzes in § 11 in Gestalt einer Verordnungsermächtigung umgesetzt (s. 5.4.1.). Die Vorbereitung einer solchen Verordnung wirft eine Reihe von praktischen Fragen auf, deren Beantwortung eine genauere Kenntnis der Sammelstellen und ihres Betriebes sowie von bestehenden Einrichtungen, die im Bereich der Wiederverwendung tätig sind, voraussetzen.

Damit sich Niedersachsen auf die gesetzgeberischen Arbeiten des Bundes und auf die Umsetzung der beschriebenen, ergänzenden Regelungen vorbereiten kann, sollten u. a. folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche Akteure und Aktivitäten gibt es in der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung in Niedersachsen bereits und welche guten praktischen Erfahrungen sollten Eingang in die Gesetzgebung finden?
2. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssen bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung berücksichtigt werden?
3. Welche Stelle(n) könnte(n) in Niedersachsen mit der Zulassung und Überwachung von "anerkannten" Wiederverwendungseinrichtungen betreut sein/werden?
4. Was ist bei der praktischen Umsetzung einer Verordnung für die Zulassung von Wiederverwendungseinrichtungen an kommunalen Sammelstellen zu beachten? So zum Beispiel: Kann der Zugriff auf Elektro(nik)altgeräte zeitlich und sachlich beschränkt werden? Unter welchen Voraussetzungen haben Einrichtungen u. U. einen Anspruch auf Zulassung? Können die zuständigen Behörden Wiederverwendungseinrichtungen den Zugang zu Elektroaltgeräten verwehren?

² Art. 5 Nr. 4: Member States may require that the WEEE deposited at collection facilities referred to in paragraphs 2 and 3 ...or is handed over, for purposes of preparing for re-use, to designated establishments or undertakings.

Der Arbeitskreis sieht es als wünschenswert an, dass die Antworten zu diesen Fragen mit ausgewählten Akteuren im Bereich (Vorbereitung zur) Wiederverwendung diskutiert und auf ihre Praxisrelevanz überprüft werden. Dabei sollten vorliegende und/oder bereits initiierte Studien berücksichtigt werden.

Als Ergebnis sollten Handlungsempfehlungen und ihre praxisorientierte Umsetzung für die Landesregierung abgeleitet werden.

5.4. Sammel- und Verwertungsziele

5.4.1. Steigerung der Sammelmengen

Der Arbeitskreis erachtet es zwecks Steigerung der Sammelmenge und aus Ökologie- und Effizienzgründen als sinnvoll, dass Vertreiber und Bürger/innen berechtigt sein sollten, ihre Elektro- und Elektronikaltgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben, unabhängig davon, welchem öRE die Sammelstelle administrativ zugeordnet ist. Ein entsprechender Antrag des Landes Niedersachsen zur BR-Drs. 127/15 wurde in das Novellierungsverfahren ElektroG eingebracht, jedoch nicht angenommen (s. 4.1.2.).

Der Arbeitskreis hält die Position weiterhin zur Erreichung der Sammel- und Verwertungsziele für wichtig, damit Elektro-Altgerätemengen-Mengen nicht in von den offiziellen Sammel- und Rücknahmewegen abweichende Wege gegeben werden und/oder sich dessen über Fehlwürfe beispielsweise in Restabfalltonnen entledigt wird.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass zur Anhebung der Sammelmengen eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie praktikable Durchführungsregelungen im Zusammenhang mit der Altgeräterücknahme erforderlich sind, um nicht zuletzt örtlichen Gegebenheiten (z. B. Geschäftslagen in Fußgängerzonen) gerecht zu werden. Das novellierte ElektroG sieht bei der Rückgabe haushaltsüblicher Mengen von Kleinstgeräten unentgeltliche Rückgabemöglichkeiten nicht nur im Einzelhandelsgeschäft vor, sondern auch in unmittelbarer Nähe hierzu, so dass Lager-, Hinterhofbereiche o. Ä. der Vertreiber selbst in benachbarten Straßen ebenfalls als Rücknahmestellen in Betracht kommen. Der Arbeitskreis begrüßt diese Ausweitung.

5.4.2 Ausgestaltung der Sammelgruppen

Die durch die WEEE 2012-RL vorgegebene Reduzierung der Produktgruppen von 10 auf 6 ist grundsätzlich durchführbar, aber die Ausweitung der Aufnahme neuer Produkte im Hinblick auf die Aufgaben der stiftung ear und die Mitsprache der Hersteller ist zu untersuchen. Bei der Zuordnung der neuen Produktkategorien sind Aspekte des Vollzugs, der Technik und der Praktikabilität bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Die Umstellung der Warenwirtschaftssysteme etc. ist eine große Herausforderung für Hersteller, Bevollmächtigte und stiftung ear und wurde alleine für die Hersteller mit Kosten von zirka 500 Millionen € beziffert.³

Der Arbeitskreis sieht die Schwierigkeit, dass die Zuordnung neuer Produktkategorien zu bestehenden Sammelgruppen neben Sicherheitsrisiken zu beträchtlichen Verschiebungen der Verantwortung und zu Mehraufwand führen kann. Bei Dienstleisterverträgen sind entsprechend Anpassungen auf die neue Zuordnung erforderlich, bei der stiftung ear ergeben sich Auswirkungen u. a. auf die Besetzung von Regelsetzungsgremien, Abholalgorithmen und Garantiezeiträume. In der Regel existieren bereits funktionierende Entsorgungswege, wie das Beispiel Photovoltaik-Module belegt. Die Bildung neuer Produktkategorien zu bestehenden Sammelgruppen führt hingegen zu unverhältnismäßigen Umstellungskosten ohne Vorteil für den Umweltschutz.

Das ElektroG 2015 trägt der Position des Arbeitskreises durch die Zuordnung von PV-Modulen in eine neue, separate Sammelgruppe (Gruppe 6) Rechnung.

5.4.3 Meldesysteme für alle Akteure

Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte sowohl im Bereich B2B als auch B2C ist, unabhängig davon, ob diese auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmepflichten erfasst worden sind.

Zur Plausibilisierung der Mengenströme der verschiedenen Beteiligten sollte auch geprüft werden, ob entsprechende Meldungen der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen an die zuständige Stelle hierzu geeignet wären.

Im Fazit wird vom Arbeitskreis begrüßt, dass Behandler nach ElektroG 2015 verpflichtet sind, Mengenstromdaten, sofern zur Erfüllung ihrer Pflichten von den Akteuren benötigt, diesen zur Verfügung zu stellen.

Durch die kommunalen Optierungen und die neue Sammelverpflichtung des Handels können Hersteller die zukünftig sehr ambitionierten Sammelziele nicht als alleiniger Akteur realisieren.

Der Arbeitskreis sieht das Erfordernis, klare Schnittstellen zwischen den bei der Erfassung tätigen Akteuren im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sicherzustellen. Insbesondere müssen für die Vertreiber im Falle einer Eigenvermarktung dieselben Anforderungen gelten, wie für die optierenden öRE. Vergleichbare Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten im ElektroG 2015 werden positiv bewertet, Unschärfen wie "fundierte Schätzungen" gilt es nach Möglichkeit zu optimieren.

³ <https://www.bitkom.org/Publikationen/2013/Positionen/WEEE-II-Umstellung-des-Geltungsbereiches/WEEE2-Kategorien-Kosten-final.pdf>

5.5. Kontrolle von Material- und Schadstoffströmen, Monitoring

Die Datenerhebungen nach ElektroG wiesen Lücken auf, die mit den Änderungen im ElektroG 2015 behoben werden sollten. Auch vor diesem Hintergrund wurde im Arbeitskreis über Anforderungen an das Monitoring diskutiert.

Das Monitoring der Mengenströme der Elektroaltgeräte erfolgt auf der Grundlage der Datenmeldungen an die ear und den Erhebungen über Destatis. Die Daten sind durch die Meldepflichtigen (Hersteller, öRE, Vertreiber und ggf. B2B-Letztbesitzer) an die ear zu melden. Dieses erfolgt allerdings in einer stark aggregierten Form.

Die Erstbehandlungsanlagen haben, abgesehen von der Registrierung, gegenüber der ear keine Pflichten zur Datenmeldung. An diesen Anlagen werden die Daten über Destatis abgefragt. Das 2015 veröffentlichte Gutachten zur Analyse der Datenerhebung nach ElektroG über die Berichtsjahre 2011 und 2012 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflicht 2014 im Auftrag des Umweltbundesamtes fasst hierzu zusammen: „Die Ergebnisse zeigen, dass die Vorgaben der WEEE-Richtlinie an die Erfassung und Verwertung von EAG in Deutschland übererfüllt werden, die Qualität des Datenmanagements aber auf allen Ebenen der beteiligten Akteure noch verbessert werden kann.“⁴ In dem nachfolgenden Gutachten für das Berichtsjahr 2013 wird festgestellt: „Im Vergleich zu den Mengen der EBA wird nur rund ein Drittel der B2B-Mengen zur Behandlung über das Portal der stiftung ear erfasst.“⁵

Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten EAG sowohl im Bereich B2B als B2C ist, unabhängig davon, ob diese EAG auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmepflichten erfasst worden sind. Mit Einführung des ElektroG 2015 ist der Kreis der Meldepflichtigen und Meldungen im Bereich der Erfassung der Geräte erweitert worden (z. B. für B2B-Letznutzer, die ihre Geräte nicht an den Hersteller zurückgeben), so dass davon auszugehen ist, dass bei Erfüllung der Meldepflichten, die Datenlücken weiter geschlossen werden können.

Die Aufnahme der eindeutigen Definition eines Erstbehandlers wird vom Arbeitskreis begrüßt. Dem Erstbehandler kommt hinsichtlich der Sicherung von Standards in der Entsorgungskette und der Erhebung von Daten eine zentrale Rolle zu. Um hier ein vergleichbares Niveau sicherzustellen, sollte die Zertifizierung nach verbindlichen Standards erfolgen und im Rahmen der Zertifizierung auch eine Bewertung hinsichtlich der Daten zum Nachweis der Quotenerfüllung enthalten sein.

Die Zertifizierungspflicht sollte nach Auffassung des Arbeitskreises ausgeweitet werden, so dass alle erforderlichen Behandlungsschritte einer Zertifizierungspflicht unterliegen, unabhängig davon, ob sie in der ersten Behandlungsanlage oder nachgelagerten Behandlungsanlagen durchgeführt werden. Der Erstbehandler sollte in diesem Zusammenhang verpflichtet werden, sicherzustellen, nur geeignete und zertifizierte Behandler mit den vorbehandelten Mengen zu beliefern. Dieses wiederum kann dann im Rahmen der Zertifizierung des Erstbehandlers überprüft werden.

⁴ TEXTE 09/2015 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Forschungskennzahl 3711 31 317 UBA-FB 002050; Analyse der Datenerhebung nach ElektroG über die Berichtsjahre 2011 und 2012 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflicht 2014 von Prof. Dr.-Ing. Bernhard Gallenkemper, Dr.-Ing. Jakob Breer INFA-ISFM e.V. (Ahlen)

⁵ TEXTE 24/2016, S. 14 Projektnummer 43 348 UBA-FB 002204 Analyse der Datenerhebung nach ElektroG über das Berichtsjahr 2013 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflicht 2016 von Dipl.-Ing. Jörg Wagner, Dr.-Ing. Ulrike Lange, Dipl.-Ing. Marko Günther, INTECUS GmbH, Dresden

Fazit

Die Definition der Erfassung von Elektro-Altgeräten (SG 5) mit nicht entnehmbaren Li- Batterien im ElektroG 2015 ist für die Praxis nicht eindeutig. Des Weiteren besteht Aufklärungsbedarf über die Problematik der Elektro-Altgeräte mit Lithium-Batterien bei den Bürgern und insbesondere den prozessbeteiligten Akteuren.

Bei der Erfassung von Bildschirmgeräten sind besondere Anforderungen an die Sammlung und den Transport von den im Rücklauf stark zunehmenden Flachbildschirmen zu stellen.

Voraussetzung für die Entsorgungssicherheit von Bildschirmröhrenglas ist eine Vereinheitlichung der Bewertung der Entsorgungswege durch die Landesbehörden.

Vor dem Hintergrund zukünftig steigender Entsorgungsmengen an PV-Modulen identifizierte der Arbeitskreis zukünftige Handlungsfelder bei Sammlung, Behandlung und Verwertung im Spannungsfeld von Ressourceneffizienz und Ökonomie. Der Mengendisparität zwischen neu auf den Markt gebrachten Modulen und den aufgrund der Nutzungsdauer zurücklaufenden Altmodulen ist Rechnung zu tragen.

Der Arbeitskreis befasste sich intensiv mit der Rolle des Handels als zusätzlichem Akteur bei der Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten. Es wurden die offenen Fragen identifiziert, die als Voraussetzung für die vom Gesetzgeber erwartete Steigerung der Erfassung zunächst konkretisiert werden müssen. Es werden Vorschläge für eine verbesserte Verbraucherinformation unterbreitet und die Forderung nach einer praxistauglichen Information über das Verfahren der Mengemeldung des Handels gestellt.

Die Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen ist im Wesentlichen durch die gesetzlich eingeräumte, derzeit aber noch nicht konkretisierte Möglichkeit des Zugangs zu Sammelstellen der öRE geprägt. Hier sind auf der Basis von Studien praktikable Randbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Akteure zu entwickeln und ggf. für die Umsetzung in Niedersachsen zu spezifizieren.

Wichtig für die Erreichung der Sammelziele ist, dass die Nutzung räumlich nahe gelegener Sammelplätze aufgrund administrativer Grenzen der öRE Zuordnung nicht für die Verbraucher eingeschränkt wird und somit die Nutzung von den offiziellen Sammel- und Rückgabewegen abweichender Wege forciert wird.

Im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sind klare Schnittstellen zwischen allen bei der Erfassung tätigen Akteuren sicherzustellen.

Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme ist eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektro-Altgeräten sowohl im Bereich B2B als auch B2C unabhängig davon, ob die Elektro-Altgeräte auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmeverpflichtungen erfasst worden sind.

Alle erforderlichen Behandlungsschritte sollten einer Zertifizierung unterliegen.

6. Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Elektrogeräte-Entsorgung (Schnittstelle ElektroG 2015 – KrWG – „WertstoffG“/ „VerpackungsG“)

Im Zuge der Untersuchungen und Diskussionen zur Einführung einer flächendeckenden Wertstofftonne in Deutschland wurde auch in Betracht gezogen, Elektrokleingeräte zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungen und Leichtverpackungen zu erfassen.

Verschiedene Modellprojekte wurden hierzu durchgeführt. Die Elektrokleingeräte wurden dabei über ein SiB-System (Sack im Behälter) oder direkt im Behältnis (i.d.R. in der Gelben Tonne) im Sammelgemisch miterfasst. Leipzig und Dortmund sind die einzigen Kommunen, in denen letzteres noch erfolgt. Die meisten Versuche sind zwischenzeitlich abgelaufen und nicht weiter geführt worden.

Ein SiB-Modell wurde in Iserlohn getestet und gutachterlich begleitet. Deutlich war der Rückgang der Elektrokleingeräte im Restmüll nach Einführung des Modellversuchs von 1,01 kg/EW*a auf 0,15 kg/EW*a. Über das SiB wurden 1,09 kg/EW*a erfasst.

In wenigen Gebieten wird ausschließlich von kommunaler Seite eine gemeinsame Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen und Elektrokleingeräten angeboten. Ein rein kommunales Modell ist die sogenannte Duotonne, derzeit z. B. in Ingolstadt (zwei Sammlungen jährlich, einen Tag nach der Leerung der Papiertonne kann in dieser ein Wertstoffgemisch entsorgt werden, einen Tag nach der Papiertonnenleerung können alte Elektrogeräte, Metalle, Kunststoffteile, Altkleider sowie Altschuhe fachgerecht und effizient entsorgt werden.) Ähnliche Versuche in Bottrop und Gelsenkirchen sind bereits eingestellt worden.

Böblingen hat eine kostenpflichtige Wertstofftonne (3,50 €/Leerung) als Wahlleistung im Angebot über die auch EAG (in einem extra Sack (rot)) erfasst werden.

Die Erfahrungen aus den Modellversuchen zeigen, dass ein für den Bürger komfortableres Holsystem zu einer Erhöhung der Erfassungsquote der Elektrokleingeräte beitragen kann.

Nachteilig sind aber folgende Aspekte zu bewerten:

- Es findet lediglich eine Mengenverschiebung statt: Die bislang über das Bringsystem erfassten Kleingeräte werden (teilweise) über die Wertstofftonne entsorgt
- Mechanische Materialbeanspruchung der Geräte durch Verdichtung im Sammelfahrzeug, beim Materialumschlag und in der Sortierung:
 - o Wiederverwendung dieser Geräte ist auszuschließen
 - o Die manuelle Demontierbarkeit von Bauteilen kann beeinträchtigt werden
- Möglicher Eintrag lithiumhaltiger Batterien (Brandgefahr im kunststoffreichen Sammelgemisch, das dann überwiegend aus Verpackungen besteht)
- Eintrag von Kunststoffen mit FlammSchutzAusrüstung in die Kunststofffraktionen

Die Gründe, die gegen eine gemeinsame Erfassung sprechen, haben jedoch dazu geführt, dass ein flächendeckendes System dieser Art in den Überlegungen zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes nicht mehr vorgesehen ist. Es wird erwartet, dass die Erfassungsmengen der Kleingeräte durch die Erweiterung der Rücknahmepflichten im Handel gesteigert werden können.

Aus den genannten Gründen wurde diese Art des Sammelsystems auch im Arbeitskreis nicht weiter diskutiert.

Fazit

Ein für Bürgerinnen und Bürger komfortableres Holsystem wird vermutlich zu einer Erhöhung der Erfassungsquote der Elektrokleingeräte beitragen. Die Gründe, die gegen eine gemeinsame Erfassung sprechen, haben jedoch dazu geführt, dass ein flächendeckendes System dieser Art in den Überlegungen zum Entwurf eines Wertstoffgesetzes nicht mehr vorgesehen war. Es wird erwartet, dass die Erfassungsmengen der Kleingeräte durch die Erweiterung der Rücknahmepflichten im Handel gesteigert werden können.

7. Fragestellungen im Zusammenhang mit produkt- und abfallbezogenen Regelungen

7.1. Zusammenwirken der Regelungen der RoHS-RL und der REACH-VO

Die 6. Regierungskommission hatte sich mit der Weiterentwicklung der RoHS2-Richtlinie befasst und empfohlen, im Hinblick auf die mit dem Richtlinienvorschlag angestrebte Kohärenz mit anderen Rechtsakten, die Stoffverbote mittelfristig aus der RoHS-Richtlinie in die REACH-VO zu integrieren. Dabei sollten die bei der RoHS2-Richtlinie vorhandenen Wirkungen und Bezugsgrundlagen beibehalten werden (vgl. Abschlussbericht des AK Elektrogeräte und Produktverantwortung der 6. Regierungskommission).

Der Arbeitskreis hat die Thematik weiterverfolgt.

Probleme einer Vergleichbarkeit zwischen den RoHS- und REACH-Regelungen bestehen nach wie vor aufgrund unterschiedlicher Erzeugnisdefinitionen in den beiden Rechtstexten, was unmittelbare Folgen auf die jeweils vorgesehenen Grenzkonzentrationen hat.

Während die RoHS-RL in Art. 3 Nr. 20 den „homogenen Werkstoff“ als Bezugsgröße für Grenzkonzentrationen definiert, ist gemäß der REACH-VO (EG) 1907/2006 in Art. 3 Nr. 3 ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die im größeren Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“, definiert.

Der von der EU-Kommission vertretenen Auffassung eines „Gesamterzeugnisses“, die von der Mehrheit der Mitgliedstaaten geteilt wurde, stand die Position von 6 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, entgegen, die Konzentrationsangaben von REACH-geregelten Stoffen auch auf Teilerzeugnisse beziehen wollten, um sinnvolle Kriterien für Grenzkonzentrationen definieren zu können.

Der EUGH hat am 10.09.2015 diese Minderheitsposition bestätigt. Nach der Devise „einmal Erzeugnis – immer Erzeugnis“ können somit Konzentrationsangaben auch auf kleine Teilerzeugnisse bezogen werden, was eine deutlich bessere Vergleichbarkeit der jeweiligen Grenzkonzentrationen in RoHS und REACH bedeutet.

Weiterhin ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) im Rahmen des REACH Review 2013 von der EU-Kommission gebeten worden, eine stoffspezifische Datenbank zu entwickeln, mit der eine Übersicht erreicht werden kann, wo welche Stoffe wie gesetzlich geregelt sind. Damit wird auch ein einfacher Vergleich der RoHS- und REACH-Regelungen zukünftig möglich. Die 7. Regierungskommission hatte dazu die EU-Kommission im August 2013 mit einer Empfehlung gebeten, diese Datenbank auf möglichst viele europäische Rechtsregelungen auszudehnen (vgl. auch Abschlussbericht des AK Chemikalienpolitik der 7. Regierungskommission).

Der Arbeitskreis schlägt vor, das Thema Zusammenwirken der Regelungen RoHS-RL und REACH-VO weiter zu verfolgen.

7.2. Ressourceneffizienz: Kritische Rohstoffe und ihre besondere Bedeutung im Elektrobereich

7.2.1. Die Bedeutung der Elektroaltgeräte für Ressourceneffizienz in Deutschland

Durch die Gesetzgebung auf europäischer und deutscher Ebene wird für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten bereits eine umfassende Infrastruktur verlangt. Jetzt rückt die Frage, welche Bedeutung Elektroaltgeräte für die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe haben, im Rahmen der politischen Diskussion über Ressourceneffizienz in den Vordergrund. Das BMUB hat unter anderem vor diesem Hintergrund das UBA beauftragt, Vorarbeiten für den Erlass einer Behandlungsverordnung (BehandV) zu leisten. Diese Verordnung soll neben der Betrachtung von Schadstoffaspekten die Rückgewinnung von Rohstoffen adressieren. Das UBA hat hierzu einen Arbeitskreis der Stakeholder mit mehreren Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Arbeitsgruppen werden sich unter anderem mit den Themen Leiterplatten, Bildschirmgeräte, Photovoltaikmodule, Kunststoffe und Kühlgeräte befassen.

Der Arbeitskreis begrüßt diese Initiative. Sie kommt zum richtigen Zeitpunkt. Im Rahmen der Diskussion über die Industrie 4.0 nährt sich die Vermutung, dass diese Entwicklung eine Rückkehr von Produktion nach Deutschland begünstigen könnte. Daher ist neben der Realisierung der weiteren ressourcenpolitischen Zielen (u. a. Umwelt, Nachhaltigkeit, Resilienz) eine gesicherte Rohstoffversorgung für die weitere Entwicklung des Landes unverzichtbar.

Aufgrund der besonderen Relevanz des Themas „Bedeutung der Elektroaltgeräte für die Ressourceneffizienz in Deutschland“ sieht der Arbeitskreis es als sinnvoll an, diese Diskussion auf der Ebene der nächsten Regierungskommission zu begleiten, um aus fachlicher Sicht zielführende Impulse für die politische Diskussion geben zu können.

Im Einzelnen:

Gesetzliche Verpflichtung oder Marktmechanismen

Die Diskussion über die Fortentwicklung des ElektroG hat bereits zu der Frage geführt, ob und in welchem Umfang der ordnungspolitische Rahmen dieses Gesetzes durch Marktmechanismen ersetzt bzw. unterstützt werden wird, sobald Rohstoffknappheit dazu führt, dass die Verwertung von Elektroaltgeräten zur Rückgewinnung sekundärer Rohstoffe eine nachhaltige wirtschaftliche Betätigung darstellen. Die jüngste Entwicklung der Rohstoffpreise hat gezeigt, dass der ordnungspolitische rechtliche Rahmen für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten zukünftig zu berücksichtigen ist. Rohstoffpreise zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus. Die Reaktion der Marktteilnehmer ist infolgedessen nicht vorhersehbar und auf alle Fälle keine verlässliche Grundlage für eine dauerhafte Infrastruktur für die Sammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten.

Auch im ordnungspolitischen Rahmen des ElektroG spielen die sich ändernden Preise für sekundäre Rohstoffe eine wesentliche Rolle. In den vergangenen Jahren war es infolge hoher Rohstoffpreise für die öRE attraktiv, von der gesetzlichen Möglichkeit des so genannten „Opt out“ Gebrauch zu machen. Dies bedeutete für das Elektroaltgeräte, dass das Gebührenaufkommen von immer weniger gebührenpflichtigen Transaktionen für die Finanzierung der Organisation ausreichen musste. Das Elektroaltgeräteregister musste daher seine Gebühren erhöhen. Darüber hinaus konzentrierte sich das Gebührenaufkommen auf solche Sammelgruppen, die für ein „Opt-out“ nicht von Interesse waren.

Die dargestellten Zusammenhänge zeigen auch, dass die von der Industrie in der politischen Diskussion über die WEEE-Richtlinie 2.0 aufgeworfene Frage, ob die Ausrichtung an der erweiterten Herstellerverantwortung nach wie vor aktuell ist. Die hier dargestellten Gesichtspunkte zeigen, dass die Diskussion über die richtige Balance zwischen gesetzlichen Verpflichtungen und der Wirksamkeit von Marktmechanismen fortgesetzt werden muss.

Die Rückgewinnung sekundärer Rohstoffe aus Elektroaltgeräten
Bei der Rückgewinnung sekundärer Rohstoffe aus Elektroaltgeräten stehen aktuell zwei Aspekte im Vordergrund:

- Die Ausschleusung von Schadstoffen aus der Kreislaufwirtschaft
- die Rückgewinnung auch solcher Stoffe, die derzeit noch keine Gewähr für eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit privater Akteure bieten. Dazu zählen aus der Sicht des UBA ausgewählte seltene Erden wie Neodym.

Hierzu einen Beitrag zu leisten, ist das gesetzgeberische Ziel der eingangs genannten BehandV. Die aktuellen Überlegungen des UBA gehen davon aus, dass Elektroaltgeräte eine wesentliche Quelle kritischer Rohstoffe sind und dass zu deren Rückgewinnung gesetzliche Vorgaben erforderlich sind. Beispielsweise hat das UBA folgende Themen in die Diskussion eingebracht (Veranstaltung des UBA am 2. und 3. November 2015):

- Kennzeichnung von Komponenten mit Schadstoffen oder mit kritischen Rohstoffen,
- manuelle Sortierung der Elektroaltgeräte zur Aussonderung derjenigen, die Schadstoffe oder kritische Rohstoffe enthalten,
- manuelle Zerlegung der ausgesonderten Elektroaltgeräte.

Die Einführung dieser Verpflichtungen stößt auf zahlreiche offene Fragen. Einige dieser Fragen können in den vom UBA geplanten Arbeitsgremien diskutiert werden. Dazu gehören beispielsweise die Verteuerung der Geräte durch die neuen Verpflichtungen und die Frage, ob Verpflichtungen, die Deutschland einführt, auf den internationalen Märkten für Elektro- und Elektronikgeräte überhaupt durchsetzbar sind.

Es stellen sich jedoch auch Fragen, die nach der Aufgabenstellung, die das UBA vorgegeben hat, nicht in die Arbeitsgremien gehören. Hier wären z.B. zu nennen:

- Sind für die Diskussion über neue gesetzliche Vorgaben bereits die richtigen und wichtigen kritischen Rohstoffe ausgewählt? Anders gefragt: Wie lange reichen die primären Rohstoffe unter heutigen Bedingungen noch?
- Wie kann ein System zur Rückgewinnung strategischer Rohstoffe aufgebaut und abgesichert werden, bei dem der Input aus Abfallfraktionen aus unterschiedlichen Produktbereichen mit teilweise unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen resultiert und bei denen die zeitlichen Dynamiken der Anfallmengen sehr unterschiedlich sind.

Beispiel: In den Fachgesprächen zu den UBA-Projekten RePro und ReStra sowie den BMUB/ UBA-Rohstoffdiskussionen im November 2015 dargestellt, müssen die „Quellen“ des Neodym und auch anderer kritischer Rohstoffe als zeitlich differenziertes System gesehen werden. Jede Quelle (jede Altgeräte-kategorie) fällt zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Mengen an. Die Neodymmengen aus IKT fallen jetzt an und können eher als „Initialmengen“ angesehen werden. Die Mengen aus Klimaanlagen und e-Mobilität fallen später an und die aus der Windkraft noch später. Diese Mengen sind die zukünftigen Mengenlieferanten. Mengen aus Anwendungen wie Dynamos und MRT und e-bikes sind aus Quellen, die langlaufend zur Verfügung stehen und die das System der Verwertung mittelfristig stabilisieren.

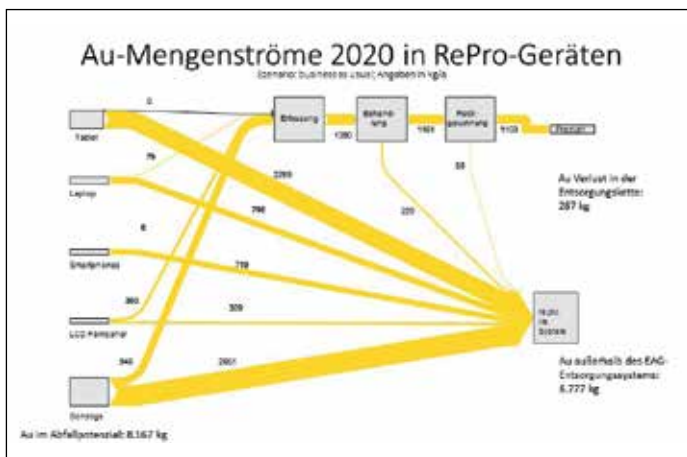
- Stellen Elektroaltgeräte tatsächlich die attraktivste Quelle sekundärer kritischer Rohstoffe dar? Neodym beispielsweise findet sich verglichen mit Geräten aus dem Bereich IKT und Unterhaltungselektronik sowie sonstigen Neodym enthaltenden Kleingeräten in E-Bikes, Pumpen, Hybridautos, großen Elektromotoren und Windkraftanlagen in wesentlich größeren Mengen.

Das Land Niedersachsen verfügt über das notwendige Know-how, um solche Fragen begleitend zu den Arbeiten des UBA vertieft diskutieren zu können, damit Bund und Länder am Ende gesetzgeberisch die richtigen Weichen stellen.

7.2.2. Erfassung strategischer Rohstoffe

Die Untersuchungen im Projekt RePro des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass wesentliche Mengen strategischer Rohstoffe in den untersuchten Altprodukten nicht in das offizielle Entsorgungssystem in Deutschland gelangen. Gerade bei Edelmetallen hat dies wesentliche ökonomische Implikationen. Am Beispiel von Gold zeigten die Untersuchungen, dass ca. 83 Prozent des Goldes im Abfallpotenzial nicht ins offizielle Entsorgungssystem gelangen und damit einer der wertvollsten Rohstoffe im wesentlichen Umfang nicht für eine Verwertung und einen Verkauf durch die Entsorgungswirtschaft zur Verfügung stehen.

Das Thema der Sicherung strategischer Rohstoffe sollte in der 8. Regierungskommission weiterverfolgt werden.



Quelle: UBA-Fachgespräch zum Projekt RePro am 9.9.2015, Berlin

7.3. Die Zukunft der erweiterten Herstellerverantwortung

7.3.1. Umweltgerechte Produktkonzeption

Einer der tragenden politischen Gründe für die erweiterte Herstellerverantwortung im ElektroG war die Erwartung, dass die Verpflichtung zur Rücknahme und das Recycling der Elektroaltgeräte für die Hersteller den Anreiz setzt, im Produktdesign Aspekte des Recyclings zu berücksichtigen. Diese Erwartung des europäischen und der nationalen Gesetzgeber in den EU Mitgliedstaaten ist nicht erfüllt worden. Da die Hersteller europaweit nicht nur ihre eigenen Geräte zurücknehmen sondern jeweils eine bunte Mischung verschiedenster Geräten aller Wettbewerber, gibt es aktuell keinen zusätzlichen Anreiz, Produkte zu entwerfen, deren Recycling erleichtert ist.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes war die neue Hoffnung für recyclingfreundliche Geräte die Ökodesign-Richtlinie (ErP-Richtlinie). Dies ist zwar theoretisch nicht falsch, trägt aber in der Praxis bisher nicht. Der Gesetzgeber hat sich bis in die Gegenwart im Wesentlichen auf Vorgaben zu Gunsten größerer Energieeffizienz beschränkt. Verbindliche Vorgaben für die Entwicklung recyclingfreundlicher Produkte sind dem gegenüber sehr viel schwieriger. Die unternehmerische Freiheit setzt dem Umfang und der Detailliertheit gesetzgeberischer Designvorgaben enge Grenzen im Vergleich zur Freiheit des Designs bei richtig gesetzten Anreizen.

Die Zeit bis zu einer neuen Revision der WEEE 2012-RL und des ElektroG 2015 sollte daher für eine Diskussion über die Zielsetzung des Gesetzes genutzt werden. Die Diskussion darüber läuft gerade an. Ein wichtiges Stichwort hierfür ist Kreislaufwirtschaft 4.0.

7.3.2. Ausgestaltung der Verantwortungszuweisungen

Die Einführung der Konzeptes der erweiterten Herstellerverantwortung für prioritäre Abfallströme wie z.B. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge und Batterien erfolgte mit der Zielstellung, wesentliche Problemstellungen über einen erweiterten Verantwortungsansatz zumindest zu entschärfen. Hierunter fielen unter anderem die Erfassung, die Wiederverwendung und die Verwertung der Altprodukte. Die verschiedenen Systeme der Zuweisung von Verantwortungen (finanzielle, physische organisatorische Verantwortung) wurden dabei individuell bezogen auf die Altprodukte gestaltet.

Im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgt die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten weit überwiegend in kollektiven Systemen über die öRE. Die finanzielle Verantwortung der Hersteller als Teil der erweiterten Herstellerverantwortung setzt erst nach der öffentlich finanzierten Sammlung ein. Dies ist in anderen EU-Mitgliedstaaten anders geregelt, wo die finanzielle Verantwortung für die Sammlung ebenfalls bei den Herstellern liegt.

Zukünftig werden die Vertrieber, die laut Definition der WEEE-Richtlinie und des ElektroG ebenfalls unter die Definition von „Hersteller“ fallen (können), eine wichtigere Rolle bei der Erfassung und bei der Übergabe an die Verwertung einnehmen (Sammlung beim Handel § 17 ElektroG).

Kollektive Sammelsysteme für EAG haben im Vergleich zu individuellen Sammelsystemen den Nachteil, dass ein ökonomischer Vorteil aus z. B. einer recyclinggerechten Konstruktion, nicht direkt an den jeweiligen Hersteller dieses Gerätes zurückfließen, sondern im kollektiven System diffundieren.

Einige Beispiele individueller Rücknahmen zeigen die Möglichkeiten solcher Ansätze. Designansätze, die die Recyclinggegebenheit in der Abfallwirtschaft berücksichtigen sind als Beispiele für mögliche Maßnahmen im Produktbereich zu sehen (z.B. Minimierung der Elektro- und Elektronikkomponenten in Tintenpatronen und Tonerkartuschen).

Der Arbeitskreis hält es für sinnvoll den Ansatz der erweiterten Herstellerverantwortung insgesamt sowie die Fragen, ob die Verantwortungszuweisungen im Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte effektiver oder/und effizienter gestaltet werden können, zu diskutieren.

7.4. Produkthaftung des Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung

Die Einführung von gesetzlichen Regelungen zur verpflichtenden Produktrücknahme durch Hersteller und in die diesem Zusammenhang geschaffenen Regelungen zur Förderung der Wiederverwendung haben die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit auf die vielfältigen Möglichkeiten zur Verlängerung des Produktlebenszyklus in allen Phasen der produktbezogenen Kreislaufwirtschaft gelenkt.

Am Beginn stehen konzeptionelle Überlegungen für das Produktdesign.

Zu nennen sind darüber hinaus vor allem

- das Reparaturangebot des Herstellers,
- der Verkauf eines Produktes auf dem Second Hand Markt (eBay) mit dem Ziel der weiteren Nutzung,
- Remanufacturing eines Produktes durch den Hersteller oder autorisierte Partner,
- die Wiederverwendung eines Altgerätes nach Entledigung durch den letzten Nutzer.

Die vielfältigen Möglichkeiten, im Rahmen der Kreislaufwirtschaft den Produktlebenszyklus zu verlängern, spiegeln sich in der Vielfalt der Akteure, der Verfahren und auch in den rechtlichen Regelungen für dieses Arbeitsgebiet.

Zum besseren Verständnis hier eine kurzgefasste Darstellung der Akteure, die Einfluss auf die ökonomische Bedeutung der Wiederverwendung nehmen:

Stationen des Produktlebenszyklus	Wer ist Kunde	Welche Kriterien bestimmen die Kaufentscheidung	Weitere wichtige Akteure
Neues Produkt	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Kunden • Privatkunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Preis-Leistungsverhältnis, • Qualität • Service 	Hersteller Distribution
Gebrauchte Produkte; als Reuse 1 bezeichnet.	Privatkunden	Preis	Plattformen wie Ebay
Produkte aus Remanufacturing	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Kunden • Privatkunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Preis-Leistungsverhältnis • Qualität 	Hersteller
Vorbereitung zur Wiederverwendung; oft auch als Reuse 2 bezeichnet.	Wer ist Kunde?	Wie entscheidet er?	<ul style="list-style-type: none"> • ÖRE • Wiederverwendungseinrichtungen

Nachfolgend schließlich eine sicherlich nicht abschließende Aufzählung der Regelungsgegenstände, die für Reparatur, Remanufacturing und Wiederverwendung maßgeblich sind. Die Aufzählung zeigt, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur im Abfallrecht für Klarheit und die sachgerechte Zuweisung von Verantwortung Sorge zu tragen haben sondern darüber hinaus auch dem Kunden, dem Hersteller und beispielsweise auch den Wiederverwendungseinrichtungen einen klaren Handlungs- und Verantwortungsrahmen geben müssen:

- Kreislaufwirtschaft und Abfallrecht,
- Straßenverkehrsrecht,
- Kommunalrecht,
- Vertrags- und Zivilrecht,
- Produktsicherheits- und haftungsrecht,
- Polizeirecht.

Wiederverwendung und Produktverantwortung

Welches Schicksal ein Produkt im Laufe des Lebenszyklus haben wird, kann der Hersteller beim ersten Verkauf nicht überblicken. Deshalb stellt sich die Frage, wie weit seine Produktverantwortung bei welcher Art der Wiederverwendung und Verwertung reicht. Dazu versucht die Tabelle im Anhang 9.5, die aus dem Abschlußbericht der letzten Regierungskommission stammt, erste Antworten zu geben.

Mit Rücksicht auf das Arbeitspensum des AK im Zusammenhang mit der Überarbeitung des ElektroG fand über die Problematik eine vertiefte Diskussion nicht statt.

Vor dem Hintergrund des politischen Willens, die Wiederverwendung und demzufolge auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern, schlägt der Arbeitskreis vor, die Fragen der Produkthaftung in einer 8. Regierungskommission zu erörtern und zu einer Klärung beizutragen. Vermehrte Wiederverwendung setzt nicht nur voraus, die abfallwirtschaftlichen und -rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes zu betrachten; im Interesse der Kunden, der Hersteller und auch der Wiederverwendungseinrichtungen müssen auch Fragen zur Produktverantwortung und zur Haftung für Sicherheitsrisiken beantwortet werden.

Darüber hinaus müssen die Märkte über die neue Vielfalt informiert werden, sobald die hier angeführten Fragen beantwortet sind.

Fazit

Probleme einer Harmonisierung zwischen den RoHS- und REACH-Regelungen bestehen nach wie vor aufgrund unterschiedlicher Erzeugnisdefinitionen in den beiden Rechtstexten, was unmittelbare Folgen auf die jeweils vorgesehenen Grenzkonzentrationen hat.

Die Themen kritische Rohstoffe und ihre besondere Bedeutung im Elektrobereich, Zukunft der erweiterten Herstellerverantwortung und Produkthaftung des Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung befinden sich derzeit im Diskussionsprozess.

8. Ausblick/ Empfehlungen zur Fortführung des Themas in der nächsten Regierungskommission

Der Arbeitskreis empfiehlt eine Fortführung seiner Arbeiten in einer 8. Regierungskommission. Folgende Themenfelder und Fragestellungen sollten dabei berücksichtigt werden:

Praxisorientierte Fragestellungen

Vor dem Hintergrund der zukünftig steigenden Mengen an PV-Altmodulen sollten

- konkrete Umsetzungen der Vorgaben des ElektroG 2015 in der Praxis,
- die Sammlung Behandlung und Verwertung vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Ressourceneffizienz
- sowie die Festlegung von Sammel- und Verwertungszielen

unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen diskutiert werden. Dabei ist insbesondere der Mengendisparität zwischen neu auf den Markt gebrachten Modulen und den aufgrund der Nutzungsdauer zurücklaufenden Altmodulen Rechnung zu tragen.

Die Behandlung von Kühlgeräten sollte fachspezifisch weiterverfolgt werden.

Für Bildröhrengeräte sollten länderübergreifend abgestimmte und einheitliche Regelungen geschaffen werden. Im Rahmen der Überarbeitung der WEEE 2012-Richtlinie sollten diese Geräte aus den Kategorien 3 und 4 herausgelöst und die Verwertungsquoten entsprechend der Entsorgungssituation für Bildröhrenglas angepasst werden.

Wiederverwendung

Es wird vorgeschlagen, die Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 ElektroG 2015 im Hinblick auf die Ergebnisse der 6. Regierungskommission und die Empfehlungen der 7. Regierungskommission weiterzuverfolgen.

Darüber hinaus sollte das Thema der Rolle der Wiederverwendungseinrichtungen weiterverfolgt werden. Die von der 7. Regierungskommission aufgeworfenen Fragen sollten mit ausgewählten Akteuren diskutiert und auf ihre Praxisrelevanz überprüft werden. Dabei sind vorliegende und bereits initiierte Studien zu berücksichtigen. Als Ergebnis sollten Handlungsempfehlungen sowie ihre praxisorientierte Umsetzung für die Landesregierung abgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund des politischen Willens, die Wiederverwendung und demzufolge auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern, wird vorgeschlagen, die Fragen zur Produktverantwortung in einer 8. Regierungskommission weiter zu erörtern und zu einer Klärung beizutragen. Vermehrte Wiederverwendung setzt nicht nur voraus, dass die abfallwirtschaftlichen und –rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes betrachtet werden; im Interesse der Kundinnen und Kunden, der Hersteller und auch der Wiederverwendungseinrichtungen müssen auch Fragen zur Produktverantwortung und zur Haftung für Sicherheitsrisiken beantwortet werden. Darüber hinaus müssen die Märkte über die neue Vielfalt informiert werden, sobald die angeführten Fragen beantwortet sind.

Stoffverbote in Elektro- und Elektronikgeräten

Die Empfehlungen der 6. Regierungskommission zum Zusammenwirken der Regelungen der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung sollten weiterverfolgt werden.

Ressourceneffizienz

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Stoffstroms der Elektro- und Elektronik-Altgeräte für das Thema Ressourceneffizienz, sollten die Empfehlungen und Überlegungen der 7. Regierungskommission weiterverfolgt werden, um aus fachlicher Sicht zielführende Impulse für die politische Diskussion geben zu können. In diesem Zusammenhang sollte der Ansatz der erweiterten Herstellerverantwortung insgesamt sowie die Frage, ob die Verantwortungszuweisungen im Bereich der Elektro- und Elektronik-Altgeräte effektiver und/ oder effizienter gestaltet werden können, thematisiert werden.

9. Anhänge

- 9.1. Empfehlung der 7. Regierungskommission: Positionspapier zum Referentenentwurf des ElektroG
- 9.2. Ministerschreiben an das BMUB zu den niedersächsischen Empfehlungen zum Referentenentwurf des ElektroG
- 9.3. Tabelle Gegenüberstellung Positionspapier des AK (Stand 16.05.2014) und Referentenentwurf BMUB vom November 2014
- 9.4. Niedersächsische Anträge im Bundesratsverfahren zum ElektroG 2015
- 9.5. Tabelle Art der Wiederverwendung/rechtliche Bedeutung für die Produktverantwortung

Anhang 9.1: Empfehlung der 7. Regierungskommission: Positionspapier zum Referentenentwurf des ElektroG

KOMMISSION DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESREGIERUNG

„Europäische Umweltpolitik und Vorhabenplanung“ (7. Regierungskommission) Arbeitskreis Elektrogeräte und Ressourceneffizienz

Positionspapier zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums

Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)

(Stand 16.05.14)

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE 2012-Richtlinie) ist im August 2013 in Kraft getreten. Ziel ist es

- die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern,
- die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren
- und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern.

Zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht soll das bestehende ElektroG fortentwickelt werden, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Die Niedersächsischen Regierungskommissionen befassen sich bereits seit einigen Jahren mit den Regelungen zur Elektroaltgeräte-Entsorgung. Die 6. Regierungskommission hat den Rechtsetzungsprozess zur WEEE 2012-Richtlinie intensiv begleitet und mehrere Empfehlungen erarbeitet.¹

Das Bundesumweltministerium hat im Februar 2014 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der WEEE2-Richtlinie vorgelegt.

Der Arbeitskreis Elektrogeräte und Ressourceneffizienz der 7. Regierungskommission ist der Auffassung, dass zur Umsetzung der WEEE-Richtlinie die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden müssen:

¹ Vgl. www.umwelt.niedersachsen.de/themen/regierungskommissionen/6_regierungskommission_energie_und_ressourceneffizienz/9131.html

1. Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten

Sachstand

Das ElektroG sah bislang keine Verpflichtung des Vertreibers zur Rücknahme von Elektroaltgeräten vor, freiwillige Sammlungen waren nach § 9 Abs. 7 ElektroG aber zulässig. Die zukünftigen gesetzlichen Sammelquoten sind nicht mehr allein durch das Angebot der kommunalen Sammelstellen erreichbar. Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Verpflichtung des Handels wird die Sammlung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten um einen zusätzlichen Akteur erweitert. Hierdurch wird die Einbindung des zusätzlichen Akteurs der erweiterten Produktverantwortung nachvollzogen, die bereits in der WEEE-Richtlinie enthalten war.

Konkret sieht der Entwurf in §17 die Rücknahme von Elektroaltgeräten durch den Handel vor, die zur Optimierung der Sammlung dienen soll. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf eine Rücknahmepflicht für ein gleichartiges Gerät bei Neukauf (§ 17 Abs. 1, sogenannte 1:1 Rücknahmepflicht), als auch auf eine Rücknahmepflicht von „Großverteilern“ (Verkaufsfläche > 400 m²) für sehr kleine Altgeräte (Kantenlänge < 25 cm), sogenannte 0:1-Rücknahmepflicht. Die Fernkommunikationstechnik wird in Satz 3 einbezogen. Bei der Rücknahme durch Vertreiber sind zudem die Anzeigepflichten nach § 25 Abs. 3 sowie die Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG2 zu berücksichtigen.

§ 17 Abs. 5 sieht weiterhin vor, dass die Vertreiber die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile an die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder den öRE zu übergeben bzw. die Altgeräte wiederzuverwenden, zu behandeln oder zu entsorgen haben. Für die Tätigkeiten nach Satz 1 darf kein Entgelt von privaten Haushalten erhoben werden. Darüber hinaus gilt auch für Vertreiber die Verpflichtung, ihre eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Sammlung anzuzeigen (§ 25 Abs. 3 ElektroG2).

Position des Arbeitskreises

Die Erhöhung der Transparenz der Mengenströme und Behandlungswege, die Anhebung der Sammelquote und die Schadstoffentlastung des Abfalls sind für den Arbeitskreis von besonderer Bedeutung. Um diesem gerecht zu werden, ist er daher der Auffassung, dass bei der Neufassung des ElektroG folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Um eine Akzeptanz der Verbraucher sicherzustellen, ist eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.
- Im Zusammenhang mit der Rücknahme von Geräten mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm entsprechend § 17 Abs. 1 sollten praktikable Durchführungsregelungen beschlossen werden, um ggf. örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Diese sollten z. B. beengte räumliche Verhältnisse berücksichtigen (z. B. Geschäftslagen in der Fußgängerzone, besondere Anforderungen bei der Annahme von FCKW-haltigen Kühlgeräten, Erfassung von Flachbildschirmen mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung).

- Die Frage der richtigen Kantenlänge der gesammelten Altgeräte (25 cm, 50 cm bzw. größer als 50 cm) muss aus Sicht des Arbeitskreises sinnvoll adressiert werden, um die Endverbraucher und die Vertrieber nicht zu überfordern. Dies sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen und auch bei der Wahl des Sammelsystems berücksichtigt werden.
- Es sind klare Schnittstellen zwischen den bei der Erfassung tätigen Akteuren im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sicherzustellen. Insbesondere müssen für die Vertrieber im Fall einer Eigenvermarktung dieselben Anforderungen gelten, wie für die öRE.
- Im Sinne von Ökologie und Effizienz sollten Vertrieber und Bürger berechtigt sein, Elektroaltgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben, unabhängig davon, welchem öRE sie administrativ zugeordnet sind.

2. Produktkategorien und Sammelgruppen

Sachstand

Der Referentenentwurf sieht nicht nur eine Erweiterung des Anwendungsbereichs ab dem 15. August 2018, sondern einen völligen Neuzuschnitt der betroffenen Kategorien vor. Während derzeit der Anwendungsbereich durch zehn - an technischen Kriterien orientierte - „Kategorien“ beschrieben wird, sollen es zukünftig sechs Kategorien sein, die zusätzlich noch durch eine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleingeräten (Kantenlänge über bzw. unter 50 cm) beschrieben werden.

Dem im Zuge der Registrierung und Meldung der in den Markt gebrachten Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten praktizierten System liegen die heute gültigen zehn Kategorien zugrunde. Sollte es ab 2018 zu dem beschriebenen Neuzuschnitt der Kategorien kommen, würde dies für die Hersteller einen bedeutenden finanziellen Aufwand verursachen.

Die geplante Umsetzung der Regelungen des ElektroG 2 hat zum einen für die Hersteller organisatorische Konsequenzen und würde sie zu umfassenden und kostenintensiven Erweiterungen ihrer vorhandenen IT-Systeme zwingen. Die neu hinzukommende Unterscheidung zwischen „Groß-“/ „Kleingeräten“ (äußere Abmessung größer/kleiner 50 cm, bei Handelsrücknahmen auch 25 cm) wie auch das Unterscheidungsmerkmal „Bildschirmoberfläche größer oder kleiner als 100 cm²“ erfordern nicht nur die Einrichtung zusätzlicher EDV-Programme, sondern zusätzlich die entsprechende Erfassung der Maße aller betroffenen Produkte.

Weiterhin lässt sich die aktuelle Produktgruppen-Systematik (Marketing/Vertriebs-Artikelgruppen) der Hersteller nicht zwangsläufig zu den sechs neuen Kategorien, die u. a. mittels der Kantenlänge zwischen Groß- und Kleingeräten unterscheiden, weiter entwickeln. Vielmehr resultiert die kleinere Anzahl der „neuen“ Kategorien in der Praxis in einer künstlichen Aufblähung des Produktportfolios, die aktuell nicht in den EDV-Systemen enthalten ist.

Die dargestellten Auswirkungen sind zum anderen mit finanziellen Konsequenzen, d. h. erheblichen Umstellungskosten verbunden. Hierzu zählen die Kosten für die

Anpassung bestehender ERP-Systeme oder auch deren Neuinstallation. In der Warenwirtschaft wäre eine Neuerfassung aller bestehenden, aktiven Artikel hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Groß-/Kleingerät und Bildschirmfläche), die Ermittlung der Längenmaße und Bildschirmflächen und schließlich die Eingabe der Daten in die entsprechenden Systeme notwendig. Das Gesamtvolumen dieser Kosten wird für die über 12.000 registrierten Hersteller alleine in Deutschland auf über 500 Millionen Euro geschätzt². Hinzu kommen die Kosten für ggf. notwendige Neu-Installationen. Unabhängig von den Herstellern kommen weitere Kosten für die notwendigen EDV-Umstellungen auf die Register und Rücknahmesysteme zu.

Position des Arbeitskreises

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Umstellung von den bestehenden zehn auf sechs Kategorien keine administrative Vereinfachung und somit keine politisch gewollte Entlastung, sondern das Gegenteil, nämlich eine zusätzliche Belastung für den Bereich der Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten darstellt. Die umfangreiche und kostenintensive Umstellung des Berichtswesens (Inputmeldungen), insbesondere auf der Herstellerseite, trifft kleine und mittelständische Unternehmen anteilig besonders hart.

Der Arbeitskreis ist daher der Auffassung, dass im Rahmen der bis August 2015 vorzunehmenden Überprüfung des Neuzuschnitts des Anwendungsbereichs (Art. 2 (5), WEEE2-RL), die immensen Kostenimplikationen zu berücksichtigen und die Beibehaltung der bisher praktizierten zehn Kategorien zuzulassen sind. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich durch die Einrichtung einer elften Kategorie für Photovoltaik Module zu erweitern.

3. Regelungen zur Wiederverwendung

Sachstand

§ 11 des Referentenentwurfs enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie bestehender offener Fragen zu den Schnittstellen zwischen sammelnden und wiederverwendenden Institutionen eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung.

Position des Arbeitskreises

Bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 11 sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.
- Standards für Wiederverwendungsstellen sind festzuschreiben, Qualifikationen für den Umgang mit wieder verwendbaren Geräten sind nachzuweisen. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.
- Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektroaltgeräten ist vorzubeugen.

² Quelle BITKOM, ZVEI, vgl. www.bitkom.org/files/documents/WEEE2_Kateg_11h_Kosten_final



4. Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtgernäten zum Zwecke der Reparatur (Anhang VII ElektroG2³)

Sachstand

In der Vergangenheit wurden Elektroaltgeräten unter Missachtung der Vorgaben der Basel Konvention in Entwicklungsländer exportiert, indem Exporteure den Abfall als Gebrauchtgernäten klassifizierten. Um dies zu verhindern, schreibt Anhang VI der WEEE-RL Anforderungen an den Nachweis fest, dass es sich bei der Exportware tatsäclich um Gebrauchtgernäten handelt. Zu diesem Nachweis zählen unter anderem eine Prüfbescheinigung oder ein Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit des Gebrauchtgernäten für jedes einzelne Gerät innerhalb der Sendung sowie eine Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe.

Von diesen Anforderungen sieht Nr. 2 a in Anhang VII ElektroG2 eine Ausnahme vor, wenn die grenzüberschreitende Verbringung eines Gebrauchtgernäten im Rahmen der Gewährleistung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten mit der Absicht der Wiederverwendung erfolgt.

Die am stärksten limitierende Vorgabe dieser Ausnahme ist die Beschränkung auf die Gewährleistungsreparatur. Diese Limitierung birgt das Risiko, dass europaweit Geräten als Elektroaltgeräten entsorgt werden anstatt zum Zwecke der Reparatur und Wiederverwendung über die Grenze hinweg zu einer zentralen Reparatereinrichtung⁴ transportiert zu werden, weil sie sich nicht mehr in der Gewährleistung befinden. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Gewährleistung des Verkäufers zwei Jahre nach Kauf endet. Drei Jahre alte Geräten fallen daher schon nicht mehr in den Geltungsbereich dieser Ausnahme.

Position des Arbeitskreises


Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass der Begriff "Gewährleistung"⁵ in Anhang VII Nr. 2 a ElektroG2 in einer weiten Auslegung alle Rechte des Käufers im Falle von Sachmängeln an einem gekauften Produkt einschließt. Damit fielen auch nicht funktionsfähige Gebrauchtgernäten in den Anwendungsbereich der geschilderten Ausnahme, wenn die grenzüberschreitende Verbringung im Rahmen der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des Herstellers nach § 443 BGB stattfände⁶. Für solche Garantien gewähren Hersteller üblicherweise eine über zwei Jahre hinausgehende Gültigkeitsdauer.

Im Falle nicht reparierbarer Geräten muss sichergestellt werden, dass sie nach Standards entsorgt werden, die denen der WEEE-Richtlinie vergleichbar sind.

³ Entspricht Anhang VI zur WEEE-RL 2012/19/EU

⁴ Frage und Anm.: warum die Zentralisierung der Reparatur? Die Zentralisierung dient der Kostenersparnis. Würden Hersteller Reparaturen dezentral vor Ort durchführen, so müssten die Preise für eine Reparatur um etwa 15-30 % steigen. Eine solche Kostensteigerung macht die Reparatur im Vergleich zum Kauf eines neuen Geräten in vielen Fällen unwirtschaftlich.

⁵ Konkretisiert in den FAQs zur WEEE2-RL: „In the context of Annex VI (point 2(a)), a „warranty“ can be considered to be either an obligation under national legislation of producers towards consumers for the lack of conformity of equipment on the sale of consumer goods, or any written agreement by a seller or producer to repair or replace equipment i fit does not meet the specifications set out in the guarantee statement or in the relevant advertising“

⁶ So auch die Europäische Kommission im Entwurf der FAQ zur WEEE2-Richtlinie in Nummer 1.37: http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/pdf/faq_weee2.pdf 

5. Qualität der Entsorgungswege, Anlagenregister, Zertifizierung entlang der Kette

Sachstand:

Der Referentenentwurf enthält keine Regelungen zur Qualität der Entsorgungswege und zur Zertifizierung von Behandlungsanlagen entlang der Entsorgungskette.

Position des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis begrüßt die Aufnahme einer eindeutigen Definition des Erstbehandlers im vorliegenden Entwurf des ElektroG2. Dem Erstbehandler kommt hinsichtlich der Sicherung von Standards in der Entsorgungskette und der Erhebung von Daten eine zentrale Rolle zu.

Zertifizierungspflichtig nach dem Referentenentwurf (ebenso wie in der derzeit geltenden Fassung des ElektroG) ist nur der erste Behandlungsschritt, unabhängig davon, ob die notwendige Behandlung hier schon abgeschlossen ist. Der Arbeitskreis vertritt daher die Auffassung, dass die nachfolgenden noch erforderlichen Behandlungsschritte ebenfalls einer Zertifizierung nach ElektroG unterliegen sollten („Folgebehandler“). Der Erstbehandler wäre dann verpflichtet, sicherzustellen, dass er entsprechend nur geeignete und zertifizierte Folgebehandler mit den vorbehandelten Mengen beliefert.

Für die Zertifizierung und das Zertifikat sollten verbindliche Standards gelten, auf die im Gesetz entsprechend verwiesen wird. Im Rahmen der Zertifizierung sollte eine Bewertung hinsichtlich der Daten zum Nachweis der Quotenerfüllung erfolgen.

Alle nach ElektroG zertifizierten Anlagen sollten in einem öffentlich zugänglichen Register erfasst sein.

Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass eine erste wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektroaltgeräte sowohl im Bereich B2B als B2C ist, unabhängig davon, ob diese EAG auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmepflichten erfasst worden sind. Zur Plausibilisierung der Mengenströme der verschiedenen Beteiligten sollte geprüft werden, ob entsprechende Meldungen der Erstbehandler an eine für die Auswertung zuständige Stelle (z. B. UBA) hierzu geeignet wären.

6. Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller

Sachstand

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 ElektroG2 ist die Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller, deren Bevollmächtigte oder deren Beauftragte zu dulden, soweit diese durch die Nutzung Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes erfüllen.

Position des Arbeitskreises

Diese Regelung widerspricht dem im Grundgesetz geregelten Eigentumsrecht. Der Gesetzgeber darf einen Eigentümer nicht verpflichten, seine Betriebsmittel einem unbekanntem Dritten ohne vertragliche Regelung zu überlassen.

Im geltenden ElektroG ist eine solche „Duldung“ nicht gefordert. In der bestehenden Praxis haben sich die Entsorger bei der Abholkoordination operativ arrangiert und es existiert ein gut funktionierendes und effizient arbeitendes System.

Für die Eigentümer stellt sich die Frage nach dem Zustand und dem Verbleib ihrer Container. Darüber hinaus sind die Pflichten zur Erfüllung der Anforderungen bzgl. Instandsetzung, Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherung ungeklärt. Bei Verstößen ist die Haftungsfrage unbeantwortet.

Der Arbeitskreis empfiehlt daher, § 15 Abs. 4 Satz 1 zu streichen.

7. Weitere Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum Referentenentwurf

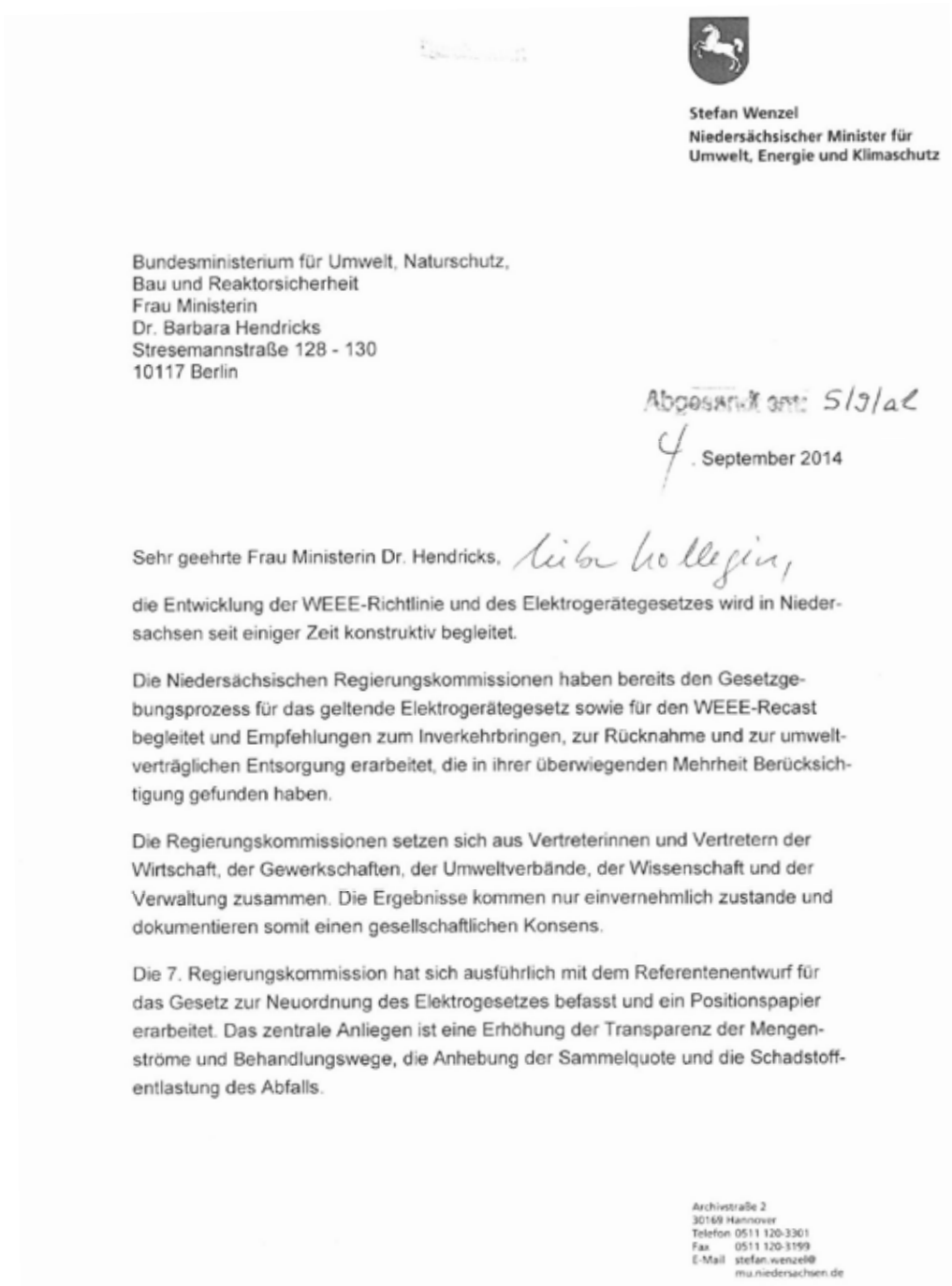
Aus der Sicht des Arbeitskreises ist der Referentenentwurf weiterhin wie folgt zu ergänzen:

- Die Beraubung der Sammelbehälter, die öffentlich zugänglich sind, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Der Begriff „Bildschirmgeräte“ ist in § 14 ff nicht definiert. **§ 2 Abs. 1, Ziffer 2 ElektroG2** sollte daher wie folgt gefasst werden:

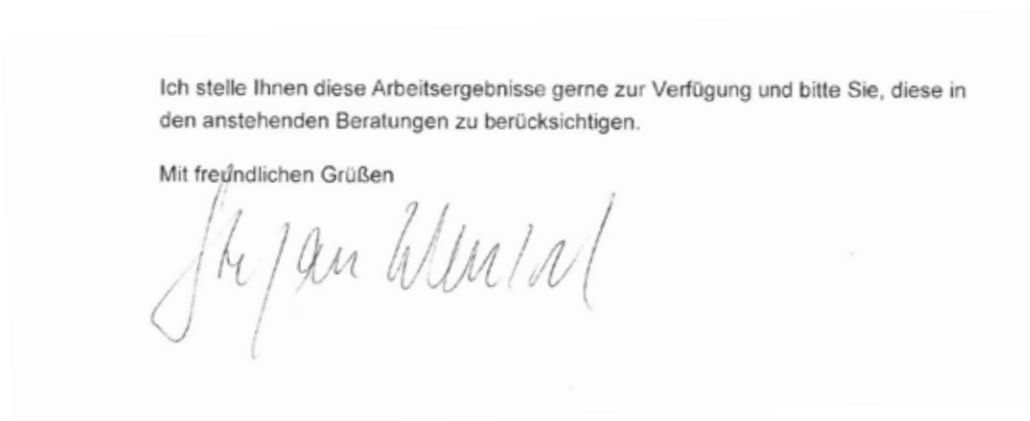
„2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 m² enthalten (Bildschirmgeräte).“
- Der Begriff „ITK-Kleingeräte“ ist in § 14 ff nicht definiert. § 2 Abs. 1, Ziffer 6 ElektroG2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (ITK-Kleingeräte).“
- Die Begriffe „Sammelstelle“ – „Übergabestelle“ – „Rücknahmestelle“ sind zu definieren.
- Der Begriff „Wiederverwendungseinrichtung“ ist im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 11 zu definieren.
- Zu § 13 Abs. 5 fehlt in **§ 48 ElektroG2** eine Übergangsvorschrift.

Anhang 9.2: Ministerschreiben an das BMUB zu den niedersächsischen Empfehlungen zum Referentenentwurf des ElektroG



Seite 2:



Anhang 9.3: Berücksichtigung der Positionen der Regierungskommission im 2.Referentenentwurf

Positionspapier des Arbeitskreises zum Referentenentwurf des BMUB vom Februar 2014 (Stand 16.05.2014)	Referentenentwurf des BMUB vom November 2014
1. Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten	
Um eine Akzeptanz der Verbraucher sicherzustellen, ist eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.	Nicht berücksichtigt
Im Zusammenhang mit der Rücknahme von Geräten mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm entsprechend § 17 Abs. 1 sollten praktikable Durchführungsregelungen beschlossen werden, um ggf. örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Diese sollten z. B. beengte räumliche Verhältnisse berücksichtigen (z. B. Geschäftslagen in der Fußgängerzone, besondere Anforderungen bei der Annahme von FCKW-haltigen Kühlgeräten, Erfassung von Flachbildschirmen mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung).	Obsolet aufgrund veränderter Kriterien im Vergleich zum Entwurf vom Februar 2014
Die Frage der richtigen Kantenlänge der gesammelten Altgeräte (25 cm, 50 cm bzw. größer als 50 cm) muss aus Sicht des Arbeitskreises sinnvoll adressiert werden, um die Endverbraucher und die Vertrieber nicht zu überfordern. Dies sollte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen und auch bei der Wahl des Sammelsystems berücksichtigt werden.	Obsolet aufgrund veränderter Kriterien im Vergleich zum Entwurf vom Februar 2014
Es sind klare Schnittstellen zwischen den bei der Erfassung tätigen Akteuren im Interesse einer eindeutigen Zuordnung der gesammelten Mengen sicherzustellen. Insbesondere müssen für die Vertrieber im Fall einer Eigenvermarktung dieselben Anforderungen gelten, wie für die öRE	Nicht berücksichtigt
Im Sinne von Ökologie und Effizienz sollten Vertrieber und Bürger berechtigt sein, EAG an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben, unabhängig davon, welchem öRE sie administrativ zugeordnet sind.	Nicht berücksichtigt
2. Produktkategorien und Sammelgruppen	
Der Arbeitskreis ist daher der Auffassung, dass im Rahmen der bis August 2015 vorzunehmenden Überprüfung des Neuzuschnitts des Anwendungsbereichs (Art. 2 (5), WEEE2-RL), die immensen Kostenimplikationen zu berücksichtigen und die Beibehaltung der bisher praktizierten zehn Kategorien zuzulassen sind.	Berücksichtigt (§2 (1))
Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich durch die Einrichtung einer elften Kategorie für Photovoltaik Module zu erweitern.	Berücksichtigt (§ 14 (1) Nr.6.)
3. Regelungen zur Wiederverwendung	
Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.	Nicht berücksichtigt
Standards für Wiederverwendungsstellen sind festzuschreiben, Qualifikationen für den Umgang mit wieder verwendbaren Geräten sind nachzuweisen. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.	Nicht berücksichtigt
Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektroaltgeräten ist vorzubeugen.	Nicht berücksichtigt
4. Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchsgütern zum Zwecke der Reparatur (Anhang VII ElektroG2)	
Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass der Begriff "Gewährleistung" in Anhang VII Nr. 2 a ElektroG2 in einer weiten Auslegung alle Rechte des Käufers im Falle von Sachmängeln an einem gekauften Produkt einschließt. Damit fielen auch nicht funktionsfähige Gebrauchsgüter in den Anwendungsbereich der geschilderten Ausnahme, wenn die grenzüberschreitende Verbringung im Rahmen der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des Herstellers nach § 443 BGB stattfände. Für solche Garantien gewähren Hersteller üblicherweise eine über zwei Jahre hinausgehende Gültigkeitsdauer.	Berücksichtigt (Anlage 6 (zu §23 (1) Nr.2. a)
Im Falle nicht reparierbarer Geräte muss sichergestellt werden, dass sie nach Standards entsorgt werden, die denen der WEEE-Richtlinie vergleichbar sind.	Nicht berücksichtigt

Positionspapier des Arbeitskreises zum Referentenentwurf des BMUB vom Februar 2014 (Stand 16.05.2014)	Referentenentwurf des BMUB (11/2014)
5. Qualität der Entsorgungswege, Anlagenregister, Zertifizierung entlang der Kette	
Der Arbeitskreis vertritt daher die Auffassung, dass die nachfolgenden noch erforderlichen Behandlungsschritte ebenfalls einer Zertifizierung nach ElektroG unterliegen sollten („Folgebehandler). Der Erstbehandler wäre dann verpflichtet, sicherzustellen, dass er entsprechend nur geeignete und zertifizierte Folgebehandler mit den vorbehandelten Mengen beliefert.	Nicht berücksichtigt
Für die Zertifizierung und das Zertifikat sollten verbindliche Standards gelten, auf die im Gesetz entsprechend verwiesen wird. Im Rahmen der Zertifizierung sollte eine Bewertung hinsichtlich der Daten zum Nachweis der Quotenerfüllung erfolgen.	Nicht berücksichtigt
Alle nach ElektroG zertifizierten Anlagen sollten in einem öffentlich zugänglichen Register erfasst sein.	Berücksichtigt (§ 25 (4)/38 82) Nr. 6.)
Der Arbeitskreis vertritt die Auffassung, dass eine erste wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Transparenz der Mengenströme eine lückenlose Meldepflicht für alle erfassten Elektroaltgeräte sowohl im Bereich B2B als B2C ist, unabhängig davon, ob diese EAG auf freiwilliger Basis oder im Rahmen von Rücknahmepflichten erfasst worden sind. Zur Plausibilisierung der Mengenströme der verschiedenen Beteiligten sollte geprüft werden, ob entsprechende Meldungen der Erstbehandler an eine für die Auswertung zuständige Stelle (z. B. UBA) hierzu geeignet wären.	Nicht berücksichtigt
6. Nutzung von Behältnissen durch andere Hersteller	
Der Arbeitskreis empfiehlt daher, § 15 Abs. 4 Satz 1 zu streichen	Berücksichtigt
7. Weitere Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum Referentenentwurf	
Die Beraubung der Sammelbehälter, die öffentlich zugänglich sind, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.	Nicht berücksichtigt
Der Begriff „Bildschirmgeräte“ ist in § 14 ff nicht definiert. § 2 Abs. 1, Ziffer 2 ElektroG2 sollte daher wie folgt gefasst werden: „2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 m ² enthalten (Bildschirmgeräte).“ Der Begriff „ITK-Kleingeräte“ ist in § 14 ff nicht definiert. § 2 Abs. 1, Ziffer 6 ElektroG2 sollte daher wie folgt gefasst werden: „6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (ITK-Kleingeräte)“.	Obsolet aufgrund modifizierter Gruppen im Vergleich zum Entwurf vom Februar 2014
Die Begriffe „Sammelstelle“ – „Übergabestelle“ – „Rücknahmestelle“ sind zu definieren.	Nicht berücksichtigt
Der Begriff „Wiederverwendungseinrichtung“ ist im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 11 zu definieren.	Nicht berücksichtigt
Zu § 13 Abs. 5 fehlt in § 48 ElektroG2 eine Übergangsvorschrift.	Nicht berücksichtigt

Anhang 9.4: Niedersächsische Positionen in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 08.05.15

Entwurf ElektroG2:

§ 11 Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.

Bundesratsbeschluss:

Zu Artikel 1 (§ 11 ElektroG allgemein):

Der Gesetzentwurf enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zu bestehenden offenen Fragen zu den Schnittstellen zwischen sammelnden und wiederverwendenden Institutionen eine Verordnungsermächtigung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.
2. Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist vorzubeugen.

3. Es sind Standards für Wiederverwendungsstellen sowie der Nachweis zur Qualifikation für den Umgang mit wiederverwendbaren Geräten festzuschreiben. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen, bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung die genannten Aspekte mit Blick auf die Vorbereitung der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu berücksichtigen.

Entwurf ElektroG2:

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeleifert werden können (Bringsystem).

Bundesratsbeschluss:

Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 ElektroG):

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „ihres Gebietes“ zu streichen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der geforderten Steigerung der Sammelmengen und im Sinne von Ökologie und Effizienz sollen Vertreiber und Bürgerinnen und Bürger beerechtigt sein, Elektroaltgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben – unabhängig davon, welchem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie administrativ zugeordnet sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 richten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammelstellen „im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ein. Hiernach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet die „in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle“ zu entsorgen. Um die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszulösen, müssen daher sowohl der Anfall als auch die Überlassung grundsätzlich in dem jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen. Die Gebietsbezogenheit der Pflichtenerfüllung spiegelt sich auch in der Gebührenfinanzierung wieder. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger finanzieren die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten durch die Internalisierung dieser Kosten in die Abfallgebühren, die von den Einwohnern ihres Gebietes erhoben werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung hätte zur Folge, dass Einwohner auf dem Gebiet eines öRE durch die Abfallgebühren auch für die Sammlung von Altgeräten von Einwohnern anderer Gebiete herangezogen würden. Eine derartig erhobene Abfallgebühr würde damit auch dem Verursacherprinzip widersprechen, welches der Erhebung einer entsprechenden Gebühr zu Grunde liegt.

Entwurf ElektroG2:

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über (...)
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 8 gilt für Hersteller, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte und für nach § 17 Absatz 1 rücknahmepflichtige Vertreiber entsprechend.

Bundesratsbeschluss:

Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG):

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe „§ 17 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Die Informationspflichten des Handels müssen auch für den online-Handel gelten.

Gegenäußerung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach der Begründung des Bundesrates soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung sichergestellt werden, dass auch den Versandhandel die Informationspflichten nach § 18 Absatz 2 treffen. Die Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch entbehrlich. Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 ElektroG werden bereits alle Vertreiber unter verschiedenen Voraussetzungen zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet, soweit das 400qm-Kriterium greift. § 17 Absatz 2 ElektroG spezifiziert allein dieses Kriterium für den Versandhandel. Die Verpflichtung zur Rücknahme ergibt sich aber bereits aus § 17 Absatz 1 ElektroG.

9.5. Tabelle Art der Wiederverwendung/rechtliche Bedeutung für die Produktverantwortung

Art der Wiederverwendung	Rechtliche Bedeutung für die Produktverantwortung
Reparatur	Die Produktverantwortung bleibt in vollem Umfang erhalten, sofern der Hersteller selbst oder ein durch ihn autorisierter Betrieb die Reparatur durchführt. Das Eigentum an dem zu reparierenden Gerät bleibt grundsätzlich erhalten; ggf. erhält der Nutzer Eigentum an einem Ersatzgerät desselben Typs.
Re-use 1	Die Produktverantwortung bleibt in vollem Umfang erhalten, sofern das Gerät nicht verändert wurde. Üblicherweise beschränkt sich der Nutzer darauf, das Gerät zu reinigen. Mit dem Verkauf überträgt er das Eigentum an den Erwerber und gegebenenfalls Garantie- und Gewährleistungsrechte.
Remanufacturing	Der Nutzer gibt das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Hersteller zurück. Dieser überarbeitet das Produkt, um es als sehr gutes Gebrauchtgerät auf den Markt zu bringen. Erfüllt er die Bedingungen der DIN EN 62309 (VDE 0050) und VDI 2343, darf er es als neuwertiges Produkt („Qualified as good as new – quangan) auf den Markt bringen. Solange der ursprüngliche Hersteller Refurbishment und Remanufacturing durchführt oder durchführen lässt, übernimmt er die Produktverantwortung für dieses Gerät. Geschieht dies durch ein unabhängig vom ursprünglichen Hersteller agierendes Unternehmen, so muss dieses die Produktverantwortung übernehmen.
Wiederverwendung von Geräten und Bauteilen aus der gesetzlich geregelten Altgerätesammlung	Der Nutzer beendet den Lebenszyklus des Produktes. Es wird Abfall, in dem er es auf der Sammelstelle abgibt. Damit endet auch die Verantwortung des Herstellers für dieses Produkt. Auf § 1 des Produkthaftungsgesetzes wird hingewiesen. Nach Abs. 2 Nr. 2 ist die Produkthaftung des Herstellers ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der schädigende Fehler des Produktes noch nicht vorhanden war, als das Produkt ursprünglich in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt bei einem Produkt, dass der letzte Nutzer in den Elektroschrott gibt. Zum einen weiß niemand,

	<p>wie er das Gerät behandelt hat, nachdem er beschlossen hatte, es auf die Sammelstelle zu bringen. Darüber hinaus kann niemand nachvollziehen, was mit dem Altgerät geschah, als es im Container seiner Sammelgrube lag. Mit anderen Worten: Wer ein Altgerät dem Abfall (einer Sammelgruppe nach dem ElektroG) entnimmt, übernimmt die Produktverantwortung, soweit er das Gerät oder einzelne Bauteile des Gerätes nach Prüfung und Wiederherstellung in Verkehr bringt.</p>
--	--

Mitgliederverzeichnis

Mitglieder des Arbeitskreises „Elektrogeräte und Ressourceneffizienz“

Vorsitzende

Dr. Heike Buschhorn
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Wirtschaft

Daniel Arok
Stiebel Eltron GmbH & Co. KG
Dr.-Stiebel-Straße 33
37603 Holzminden

Dr. Georg Fröhlich
Electrocycling GmbH
Landstraße 91
38644 Goslar

Dr. Sven Grieger
ENE EcologyNet Europe GmbH
Hagenauer Straße 43
65203 Wiesbaden
(zeitweise)

Dr. Reinhard Höhn
IBM Deutschland
Environmental Affairs
71137 Ehningen
(zeitweise)

Benedikt Hüppe
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover
(zeitweise)

Michael Kaminski-Nissen
B.A.U.M.e.V.
Geiselsteinweg 9
60435 Frankfurt

Herr Kai Kramer
Electrocycling GmbH
Landstraße 91
38644 Goslar

Hans-Jochen Lückefett
1cc GmbH
GEO PARK I
Max-Eyth-Straße 35
71088 Holzgerlingen

André Pohl
Hellmann Process Management
GmbH und Co KG
Adolf-Köhne-Straße 11
49090 Osnabrück

Dr. Clemens Pues
Tönsmeier Dienstleistung GmbH & Co. KG
An der Pforte 2
32457 Porta Westfalica

Dr. Ingo Sartorius
PlasticsEurope Deutschland e. V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt
(zeitweise)

Ulrich Schieferstein
Nehlsen AG
Konsul-Smidt-Straße 50-52
28217 Bremen
(zeitweise)

Dr. Dirk Schöps
ELPRO Umweltservice GmbH
Hannoversche Straße 66a
38116 Braunschweig

Anne Schütte
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Braunschweiger Straße 53
31139 Hildesheim

Michael Weigelt
Miele & Cie. KG
Carl-Miele-Straße 29
33332 Gütersloh
(bis Oktober 2014)

Thomas von Wrangel
Landesinnungsverband für Elektro- und
Informationstechnik Niedersachsen/Bremen
Baumschulenallee 12
30625 Hannover

Michael Köster
Miele & Cie. KG
Carl-Miele-Straße 29
33332 Gütersloh

Umweltverbände

Sabine Bartnik
Cyclos GmbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Dr. Wolfgang Wesely
BUND LV Niedersachsen e. V.
Beethovenring 119
30989 Gehrden

Verwaltung

Jörg Rospunt
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
ZUS AGG
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Wissenschaft

Dr. Ralf Brüning
VDI
Kirchenstraße 26
26919 Brake

Knut Sander
Ökopol GmbH
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg

Dr. Andreas Middendorf
TU Berlin
Abt. Nachhaltige Technologien
Gustav-Meyer-Allee 25
13355 Berlin
(zeitweise)

Kommunale Spitzenverbände

Axel Ebeler
Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Helmut Schäfer
Abfallwirtschaft Heidekreis
Sieben-Steinhäuser-Weg
29683 Bad Fallingbostel

Franz Rottkord
Göttinger Entsorgungsbetriebe
Rudolf-Wissell-Straße 5
37079 Göttingen

Geschäftsführung

Dr. Heike Buschhorn
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Christoph Meinecke
Institut der Norddeutschen Wirtschaft e.V.
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Schriftführung

Thomas Ding
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
Referat für Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Archivstraße 2
30169 Hannover

November 2016

Gestaltung: Monika Runge

E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de
www.regierungskommission.niedersachsen.de